

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang II. Band III.

N^{ro.} 49.

Samstag, den 2. Wintermonat 1850.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Bericht

der

Kommission des Ständerathes über die eidgenössischen
Staats-Rechnungen des Jahres 1849.

Tit.

Die Kommission, welche Sie zur Prüfung der eidgenössischen Staatsrechnung pro 1849 aufgestellt haben, gibt sich die Ehre, Ihnen ihren Bericht darüber zu erstatten.

Die Arbeit Ihrer Kommission war eine mühsame; auf der einen Seite ist das eidgenössische Rechnungswesen noch nicht so geordnet und geregelt, daß es einen leichten Ueberblick und einen regelmäßig gegliederten Zusammenhang darböte, und auf der andern Seite waren mehrere der Verwaltungszweige, über welche Rechnung abgelegt wird, den meisten Mitgliedern Ihrer Kommission neu; es bedurfte daher für sie einiger Zeit, um sich in die Details

der betreffenden Fächer hineinzuarbeiten, auch dort, wo die Darstellung der Rechnungen klar und sachgemäß ist. Verschiedene Nachträge und Ergänzungen der Rechnungen mußten nachgeholt werden, einige Theile sind jetzt noch nicht auf denjenigen Punkt von Klarheit gebracht, auf welchem die Kommission sie gerne sähe; die Rechnung über die Militärausgaben fehlt ganz — unser Bericht kann daher auch nicht auf Vollständigkeit Anspruch machen, und wir müssen deshalb unsere Arbeit einer nachsichtigen Beurtheilung empfehlen.

Die der Kommission vorgelegten Akten bestehen in der

- 1) Generalrechnung, wovon ein Abdruck dem Bundesblatt beigelegt worden ist;
- 2) in einem Hefte Ausweise über die Einnahmen;
- 3) " " " " " Ausgaben;
- 4) " " " " " das Staatsvermögen, begleitet von 13 Belegebänden;
- 5) in 17 Heften nebst einem Belegeband über die Pulverrechnung;
- 6) in einem Hefte nebst einem Belegeband für die Rechnung der Zündkapselfabrik;
- 7) in einem Theke mit Inventarien;
- 8) in einem Band die Generalpostrechnung,
- 9) in vier Bänden die Quartalrechnungen des Postdepartements,
- 10) in 71 Heften, die Quartalrechnungen der Kantonal- und Kreis-Postdirektionen enthaltend, und begleitet von 99 Belegebänden,
- 11) in vier Heften mit Revisions-Bemerkungen zur Postrechnung, und
- 12) ein Band Rechnungen über den eidgenössischen Kriegsfond vom Jahr 1848.

Ein Bericht des Finanzdepartements, datirt vom 13. Juli 1850, begleitete die Zustellung dieser Akten. Derselbe ist ebenfalls abgedruckt im Bundesblatt vom 17. Juli 1850.

Nach oberflächlicher Kenntnissnahme der Vorlagen überzeugte sich die Kommission bald, daß dieselben theils nicht vollständig, theils mangelhaft seien.

Die Grundlage der gesammten Komptabilität, der bereinigte Finanzetat des Bundes, wie er auf den 31. Dez. 1848 bestanden, mangelte; ein wesentlicher Bestandtheil der Rechnung, die eigentliche Generalrechnung, oder wie das Budget sie betitelt: die Rechnung über die Kapitalbewegungen, fehlte ebenfalls, und die Ausweise sind auf jene chronologische Art abgefaßt, welche deren Verifikation unendlich erschwert, und die von Ihnen schon bei Gelegenheit der Vorlage der Sonderbundsrechnung verworfen worden ist.

Nichtsdestoweniger beschloß die Kommission, ihre Arbeiten zu beginnen, um die Behandlung der Angelegenheit nicht über Gebühr zu verzögern, in der Voraussetzung, daß es ihr ungeachtet der mangelhaften Form mit etwas mehr Mühe dennoch möglich sein werde, die Rechnung zu prüfen, und in der Absicht, das Mangelnde ergänzen zu lassen.

Vor Allem aus besprach sie sich über die Grundsätze, welche sie in ihrer Prüfung leiten sollten, und sie verständigte sich über folgende Punkte:

1) Die Untersuchung muß eine umfassende sein, und sich nicht nur auf die Verifikation der Zahlen, sondern auf die gesammte Geschäftsführung des Bundesrathes, so weit dieselbe Einfluß auf die finanziellen Resultate der Rechnung hat, erstrecken.

2) In Anwendung dieses Grundsatzes soll die Kommission, wo sie es nöthig erachtet, auch von denjenigen

Verfügungen des Bundesrathes Kenntniß nehmen, die über die Epoche der Rechnungsablage hinausreichen, damit Mängel, die sich in die Administration eingeschlichen hätten, nicht noch ein volles Jahr bis zur nächsten Rechnungsablage fort dauern können.

3) Ein besonderes Augenmerk soll auf die Uebereinstimmung der Rechnung mit dem Budget gerichtet, und namentlich die Rechtfertigung der Ueberschreitung von Ausgabeposten genau erwogen werden.

4) Jede Rechnung soll mindestens eine zweifache Kontrolle passiren. Wo dieses bei den Administrativbehörden geschehen, genügt es, sich zu überzeugen, daß diese Kontrolle getreu geübt worden; wo aber nur eine einfache Passation stattgefunden, was bei den direkten Verhandlungen der Departementschefs und ihrer Büreaux der Fall ist, so sollen die legislativen Kommissionen die Detailrevision vornehmen.

5) Die Untersuchung soll sich auch auf die Art und Weise der Buch- und Kassaführung in den Büreaux der Administrationen ausdehnen, und namentlich ein Kassasturz bei der eidgenössischen Staatskassa vorgenommen werden.

In Beziehung auf den zuerst aufgestellten Grundsatz überzeugte sich die Kommission bald, daß der vom Ständerath gefaßte Beschluß, zwei abgesonderte Kommissionen, die eine für Prüfung der Rechnung, die andere für Prüfung des Berichts über die Geschäftsführung des Bundesrathes, aufzustellen, ein unzumuthbarer sei. Ohne den mindesten Uebelstand kann eine abgesonderte Kommission die Geschäftsführung des Bundesrathes in Beziehung auf ihren politischen, polizeilichen und gerichtlichen Theil begutachten, allein in Allem, was Verwaltungsgegenstände betrifft, wird weder die Rechnungskommission ohne den Bericht über

die Geschäftsführung, noch die für letztere aufgestellte Kommission ohne die Rechnungen sich ein vollständiges Bild von der Verwaltung machen können; vollends ungeeignet erscheint aber diese Trennung, wenn dem einen Rathe die Initiative über die Rechnungen, dem andern die über die Geschäftsführung zugetheilt wird; — dann ist es fast unausweichlich, daß bei gleichzeitiger Behandlung der Berichte in beiden Räten gleichzeitig widersprechende Beschlüsse über den nämlichen Gegenstand gefaßt werden.

Um diesem Uebelstand möglichst vorzubeugen, hat Ihre Kommission die vertrauliche Mittheilung des Berichts über die Geschäftsführung verlangt, und es ist ihrem Wunsche bereitwillig entsprochen worden.

Wenn die Kommission im Weiteren das Recht in Anspruch nimmt, auch von Verfügungen Kenntniß zu verlangen, die über die Epoche der Rechnungsablage hinausgehen, so beruft sie sich auf den Vorgang der legislativen Versammlungen selbst in monarchischen Ländern, wo bei Anlaß der Budget-Berathungen sowohl als der Rechnungsablage die gesammte Verwaltung discutirt wird. Mit um so größerem Recht soll das in einer Republik geschehen, wo die Exekutivebehörde nicht als eine für sich berechnete Macht, sondern nur als eine von den durchs Volk gewählten Behörden delegirte betrachtet werden muß. Auch in dieser Beziehung sind übrigens die Herren Departementchefs der Kommission auf verdankenswerthe Weise entgegengekommen.

Daß endlich jede Rechnung mindestens eine zweifache Kontrolle passiren soll, ist eine Forderung, welche wohl keiner weitem Begründung bedarf. Wir erwähnen derselben nur darum hier noch speziell, weil die infolge Festhaltung dieses Grundsatzes nöthig gewordene Detailrevision von Seite Ihrer Kommission bei einigen Ansätzen Ausstel-

lungen von untergeordnetem Belang veranlaßte, während bei den meisten andern Ansätzen keine solchen vorkommen, und es uns nöthig schien, den Grund dieser scheinbaren Inkonsistenz in der Behandlungsweise der verschiedenen Rechnungen hervorzuheben.

Die Kommission hat sich für ihre Arbeiten in verschiedene Sektionen getheilt, deren Anträge nach vollendeter Untersuchung von der Gesamt-Kommission behandelt wurden. Nachdem diese sich über ihre Beschlüsse geeinigt, wurden die betreffenden Herren Departementschefs zu den Sitzungen der Kommission eingeladen, um über Zweifelhafte Auskunft zu ertheilen und allfällige Einwendungen gegen einzelne Anträge geltend zu machen. Erst dann faßte die Kommission ihre definitiven Schlußnahmen, was übrigens einstimmig geschah.

Wir erachteten diese kurze Darstellung des Verfahrens der Kommission für nothwendig, weil es das erste Mal ist, daß eine eidgenössische Staatsrechnung geprüft wird, und weil wir wünschen, daß den Mängeln, die in diesem Verfahren vielleicht bemerkt werden könnten, in Zukunft abgeholfen werden möchte. Wir gehen nunmehr zur Behandlung der Rechnungen selbst über, indem wir mit der eigentlichen Verwaltungsrechnung den Anfang machen, und die Reihenfolge der einzelnen Ansätze beibehalten, wie sie in der gedruckten Staatsrechnung aufgestellt ist. Hernach werden wir unsere Bemerkungen über die Rechnungsstellung im Allgemeinen, namentlich über die Kapitalbewegungen und den Vermögensstand folgen lassen, und endlich mit bestimmten Anträgen schließen.

Einnahmen.

Erster Abschnitt.

Ertrag der angelegten Kapitalien und Immobilien.

a. Zinsen von angelegten Kapitalien.

Hier hat die Kommission zu bemerken, daß die Zinsbücher nicht ordentlich genug geführt sind, und namentlich das Datum der Eintragung nicht immer mit dem Tage der Bezahlung übereinstimmt. Als Grund davon wurde angegeben, daß die Schuldner zuweilen Geldsorten einfanden, die nicht angenommen werden konnten, oder daß bei den überhäuften Geschäften des Kassiers Groups zuweilen mehrere Tage uneröffnet blieben, und die Eintragung erst bei Empfang der ausgewechselten Geldsorten oder bei Eröffnung des Groups stattfand. Aus einem derartigen Verfahren geht der Uebelstand hervor, daß in den Büchern verschiedene Schuldner als strafzinspflichtig erscheinen, ohne daß Strafzins gefordert wurde, und gewiß hätten dergleichen Fälle im Buch selbst mit einer Erläuterung begleitet sein sollen. Wir hoffen übrigens, daß solche künftig überhaupt nicht mehr vorkommen werden, da der Staatskassier einen Gehülfen erhalten hat.

Auf Fol. 446 wurden 20 Rp. zu viel eingenommen, die dem Debitor zu bonificiren sind. Als irrig dann sind die Zinse bei Fol. 501 und 502, welche erst auf 1. Januar 1850 verfallen, mit Fr. 1480 in die Zinseinnahme pro 1849 gebracht worden, und diese Summe ist vom Betrag der eingenommenen Zinse abzuziehen.

b. Mieth- und Pachtzinse.

Ziffer 3. Pachtzins des Rütli- und Engesgut im Amt Seftigen, Kanton Bern. Die bisherige Einnahme wurde mit Fr. 1500 budgetirt, in der Wirklichkeit beträgt dieselbe nur Fr. 590, somit eine Mindereinnahme von Fr. 910; die Liegenschaft ist um den jährlichen Pachtzins von Fr. 1500 vermietet; auf Rechnung des 1849ger Lehenzinses sind jedoch nur Fr. 500 eingegangen, so daß von daher noch Fr. 1000 ausstehen, welche im Vermögensstatus unter den Aktiven aufgetragen sind. Die Einnahme von Fr. 90, herrührend von verkauftem Holz (Reiswellen) ist ebenfalls hier aufgetragen, obschon dieser Erlös nicht unter die Rubrik von Miethzins fällt. Der jährliche Zinsertrag dieser Liegenschaft, welche seiner Zeit der Eidgenossenschaft für Fr. 59,675 pfandrehtlich anheimfiel, beträgt somit circa $2\frac{1}{2}\%$. Es muß jedoch bemerkt werden, daß auf derselben sich bedeutende Waldungen vorfinden sollen, deren Rentabilität auf dem Holzwuchs gesucht werden muß.

Ziffer 4. Ertrag der Allmend bei Thun. Derselbe ist im Boranschlag mit Fr. 4700 aufgetragen, während die Rechnung bloß eine Einnahme von Fr. 3462. 35 nachweist; die Mindereinnahme beträgt daher Fr. 1237. 65. Der Ertrag dieser Realität zerfällt in folgende vier Abtheilungen:

- | | |
|--|---------------|
| a. die Alzweide, Nettoertrag derselben | Fr. 3,259. 60 |
| b. Ertrag der Miethzinse vom Haus,
Keller, Kantinen u. | „ 345. — |
| c. Erlös von Gras und von Baum-
früchten | „ 28. — |
| d. vom eidgen. Militädepartement für
Benutzung der Allmend zu militäri-
schen Uebungen | „ 400. — |

Einnahmen Fr. 4,032. 60

Hievon gehen wieder ab:

1) Erstellungskosten einer neuen Brunnenleitung	Fr. 316. 40
2) Verschiedene Reparaturen „	146. 70
3) Verwaltungskosten (Hr. Hürner) „	107. 15
	Fr. 570. 25

Bleibt eine Nettoeinnahme von Fr. 3,462. 35

Der Bundesrath sagt in seiner Botschaft, die Minder-einnahme der Allmend rühre von den vermehrten Militärübungen her. Da bisanhin das Militärdepartement für das Abhalten der Schule in Thun Fr. 400 bezahlte, so wird es angemessen sein, daß dasselbe in Zukunft für den vermehrten Gebrauch der Allmend auch eine erhöhte Vergütung an die Bundeskasse leiste.

Ziffer 5. Ertrag des Bodens der Festungswerke:

von Luziensteig ist eingegangen .	Fr. 20. —
von St. Moriz „ „ .	„ 87. 45
von Narberg „ „ .	„ 156. 60

Total Fr. 264. 05

im Voranschlag war dieser Posten mit „ 200. —

somit eine Mehreinnahme von Fr. 64. 05

Diese Mehreinnahme hätte bedeutender sein können, wenn von den Festungswerken von Bellinzona ebenfalls etwas eingegangen wäre. Der dortige Inspektor bemerkt, der Ertrag des Bodens sei unbedeutend, und die Anstößer an denselben behaupten ein Recht auf die Nutznießung zu haben, was Herr Barera zwar nicht zugibt, dagegen den Wunsch ausdrückt, das Militärdepartement möchte die

Differenzen reguliren. Der Inspektor sagt zwar in seinem Brief vom 7. Januar 1850, man hätte ihm für die Nutzung Fr. 17 anerbieten, was ihm aber zu wenig erschienen, und er es deshalb vorgezogen habe, den Gegenstand zu behandeln wie im frühern Jahr. Wenn zwar der Ertrag des Bodens der Festungswerke im Ganzen unbedeutend ist, und vielleicht bei strenger Aufsicht mehr daraus erlöst werden könnte, so darf mit Bezug auf Bellinzona die Sache nicht so fortgehen. Die vielen, auch kleinen Ausgaben, die der Bund zu bestreiten hat, sollen die Behörden auch auf die Einnahmen aufmerksam machen; es ist daher das Militärdepartement einzuladen, bezüglich des Ertrages der Festungswerke in Bellenz, die Differenzen zu reguliren, und namentlich dafür zu sorgen, daß nicht Dritte durch Verjährung Ansprüche auf dieses eidgenössische Eigenthum erwerben, wozu sie jetzt kein Recht haben.

Zweiter Abschnitt.

Zinsen von Guthaben und Vorschüssen.

(Ohne Bemerkung.)

Dritter Abschnitt.

Zölle.

Die Zollregister, Uebersichten und Rechnungen der schweizerischen Grenzgebühren, welche im Jahr 1849 einen Nettoertrag von Fr. 322,061. 52 abwarfen, sind nur theil-

weise revidirt worden. Es ergab sich nämlich beim nähern Untersuche dieser umfangreichen Papiere, daß das erste und zweite Quartal mit Ausnahme der Zollschriften von Genf durch den eidgenössischen Staatsbuchhalter einer Durchsicht unterworfen wurden, das dritte und vierte Quartal mit wenigen Ausnahmen nicht.

Wir beschränkten unsern Versuch daher, bei der uns so karg zugemessenen Zeit, nur auf das letzte Semester, und es zeigte sich in demselben allerdings Verstöße und Fehler, sei es in unrichtiger Taxation der eingegangenen Waare, sei es in fehlerhaften Additionen und Unterlassung der Beifügung vorgeschriebener Unterschriften, allein die ganze Ausbeute, die aus diesem Untersuche hervorging, schien uns zu gering, um derselben hier specifizirt zu erwähnen, und der Umstand zudem, daß nunmehr für die Eidgenossenschaft ein neues Zollsystem ins Leben getreten ist, wird die Unterlassung einer articulirten Berichterstattung entschuldigen, und zwar um so mehr noch, als mit sämmtlichen Grenzkantonen die Rechnungen für das Jahr 1849 sich abgeschlossen befinden und einiger unrichtig verrechneter Bagen willen, vielfache Korrespondenzen und Rechnungsveränderungen nicht provocirt werden sollten.

Ungerne haben wir bei den Zollaften das General-tableau vermißt, das vorschriftgemäß über den Eingang sämmtlicher dem eidgenössischen Zolle unterworfenen Waaren, in Zusammenstellung der einzelnen Artikel hätte verfaßt werden sollen. Wir beantragen daher, daß diese Uebersicht nachträglich noch ausgefertigt, auf gewohnte Weise gedruckt und den Ständen mitgetheilt werde, und zwar für das Jahr 1849, sowie für den Monat Januar 1850, jedes abgesondert, damit die Tabellen der Einfuhr von Waaren in die Schweiz, welche seit Anno 1842 mit ziemlicher Genauigkeit geführt wurden, ergänzt werden

können. Wenn der Monat Januar 1850 in den Tabellen von 1849 inbegriffen würde, so kämen ganz falsche Resultate zum Vorschein, indem dann die 49ger Tabellen 13; die 50ger aber nur 11 Monate umfassen würden.

Mit Recht widmen alle handeltreibenden Staaten dergleichen statistischen Zusammenstellungen eine bedeutende Aufmerksamkeit. Die genaue Kenntniß der Thatfachen ist sowohl für den Staat selbst, als für den Partikularen von großem Nutzen, indem jener darin einen richtigen Leitfaden für seine Zoll- und Handelsgesetzgebung, dieser einen Wegweiser für seine Unternehmungen findet, was mittelbar dem ganzen Lande wieder zu gut kommt, denn unter den starken Schwankungen der Preise, welche dadurch entstehen, daß ein Markt bald zu sehr überladen, bald zu wenig versehen ist, muß auch der Consument leiden. Es versteht sich, daß die betreffenden Angaben jederzeit sofort zu allgemeiner Benutzung der Oeffentlichkeit übergeben werden sollen, und wir glauben, daß das Zoll- und Handelsdepartement sich ein wahres Verdienst erwerben würde, wenn es dafür sorgte, daß die Angaben über den Betrag der Einfuhr der hauptsächlichsten Handelsartikel am Ende jedes Monats möglichst schnell zu seiner Kenntniß gebracht, und von ihm sofort veröffentlicht würden. Länder von ungleich größerem Verkehr haben darin eine große Vollkommenheit erreicht. In England erscheinen diese Tabellen vier Wochen nach dem Schluß des Monats, und die belgische Regierung hat eine vollständige detaillirte Uebersicht der Ein- und Ausfuhr des ganzen Jahres 1849, unter Beifügung der Vergleichen mit 1847 und 1848 in der ersten Hälfte Februar 1850 veröffentlicht.

Noch ist zu bemerken, daß sich in der Hauptsumme ein kleiner Additionsfehler eingeschlichen hat, anstatt Fr. 322,061. 52, soll es heißen Fr. 322,061. 50; Differenz 2 Rappen.

Der neue Grenzzoll ist erst am 1. Februar 1850 in's Leben getreten; deßhalb von daher keine Einnahmen.

Vierter Abschnitt.

Regalien und Verwaltungen.

Postverwaltung.

Den Rechnungen und dem Bericht des Postdepartements hat die Kommission eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, da dasselbe unstreitig eines der wichtigsten in der eidgenössischen Administration ist, und dessen Geschäftsführung die Interessen der Kantone, in Beziehung auf ihre Finanzquellen, sowie den Erwerb und Verkehr eines großen Theils des Publikums direkt berührt. Keines ist auch so sehr der Gegenstand öffentlicher und vertraulicher Kritiken gewesen, und schon dieser Umstand mag es rechtfertigen, wenn wir bei demselben etwas länger verweilen.

In Beziehung auf die Form der Rechnung, und deren materielle Richtigkeit müssen wir dem Departement unsere volle Anerkennung aussprechen. Es konnte natürlich nicht in der Aufgabe der Kommission liegen, die 71 Quartalsrechnungen, und die 99 Belege Bände im Detail nachzurechnen; aber sie hat sich durch die genaue Prüfung vieler einzelnen mitten aus der Masse ausgehobenen Abtheilungen überzeugt, daß allenthalben eine genaue Controlle gewaltet, und auch das Finanz-Departement in seiner

Eigenschaft als Rechnungs-Hof ein scharfes Auge darauf geworfen hat. Die Zusammenstellung der General-Rechnung aus den zwanzig, in den ersten Quartalen auf die verschiedenste, bunteste Weise von einander abweichenden Kantonal-Rechnungen ist eine sehr lobenswerthe Arbeit; die Eintheilung in Haupt- und Unter-Rubriken ist logisch und gibt einen klaren Blick in die ganze Maschinerie; einzig bei der General-Jahres-Rechnung vermifste die Kommission die Zusammenstellung der Details für das ganze Jahr, wie sie in den General-Quartal-Rechnungen für das Quartal gegeben war. Das Departement hat aber auf den Wunsch der Kommission eine solche fertigen lassen und vermittelt dieser doppelten Jahres-Uebersichten, die eine nach Kantonal- und Kreisdirektionen mit Haupt-, Einnahme- und Ausgabe-Rubriken, die andere nach Quartalen und Detail-Rubriken, kann jede wünschbare Angabe mit Leichtigkeit erhoben werden.

Die Kassekassarechnungen, welche die Ausgaben der Zentralverwaltung nachweisen, und die nach den oben aufgestellten Grundsätzen im Detail revidirt wurden, sind hingegen weniger übersichtlich, indem die Ausgaben monatweise anstatt quartalweise zusammengestellt sind, und bei vielen Posten die Hinweisung auf die Belege mangelt, was für die Revision beschwerlich ist. Mehrere Belege, z. B. A No. 3, B No. 1 und 4 im ersten Quartal, enthalten Quittungen, die das Visum des General-Postdirektors oder des Departements-Chefs nicht tragen, und namentlich sind verschiedenartige Lieferungen für Bureau-Bedürfnisse und Mobiliar-Unterhalt bezahlt worden, ohne daß deren Richtigkeit von den betreffenden Bureau-Chefs bescheinigt worden wäre. Diesen Mängeln wäre in Zukunft abzuhelfen.

Die Berechnung von Taggelbern an Postangestellte, die mit besondern Missionen beauftragt, sich außerhalb ihres Wohnsitzes verfügen mußten, geschah anfänglich auf verschiedenartige Weise; dieselbe ist aber nun durch ein Reglement geregelt, und wir kommen deßhalb nicht weiter darauf zurück. Indessen müssen wir doch eine Bemerkung hervorheben, welche wir in dieser Beziehung gemacht haben. Dieselbe betrifft den Kontrolleur Peter von Zürich, welcher während eines Aufenthalts in Schaffhausen Behufs der Uebernahme der Posten von Thurn und Taxis 104 Tage lang ein Taggeld von 8 Franken und daneben dennoch seine Besoldung in Zürich bezog. Dieses scheint uns nicht zulässig, ein Taggeld von Fr. 8 ist bei einem längern Aufenthalt gewiß eine hinreichende Entschädigung, und wir beantragen daher, daß das während dieser Zeit bezogene feste Salarium der Post-Cassa zurückvergütet werde.

Gegen die eigentliche materielle Geschäftsführung des Departements hat das Resultat der ersten Jahresabrechnung beinahe allenthalben ein ungünstiges Vorurtheil erweckt, indem den Kantonen anstatt Fr. 1,025,247. 91, wie die vom Bundesrath angenommene Vertheilungs-Skala hoffen ließ, nur Fr. 735,045. 17 oder unter Zurechnung der ihnen für Abtretung des Postmaterials schuldigen Zinse von Fr. 21,344. 92, die Summe von Fr. 756,390. 09 vergütet wurde. Die Hinweisung auf die Jahre 1847 und 1848, wo die Kantone noch selbst ihre Posten adminisirten, und deren Ertrag auch nicht viel höher stieg, als jetzt unter der eidgenössischen Administration, erklärt den Unterschied nicht hinlänglich, indem während dieser beiden Jahre 1847 und 1848 in Folge der Lebensmittel-Theuerung und des anarchischen Zustandes eines großen Theils von Europa eine Störung des Verkehrs einge-

treten war, das Jahr 1849 hingegen wieder eine große Thätigkeit in den Geschäften und eine bedeutende Zahl Reisender herbeigeführt hatte. Die Herabsetzung der Porti von Briefen und Fahrpoststücken konnte ebensowenig einen so großen Ausfall bewirken, denn dieselbe ist erst im letzten Quartal des Jahres ins Leben getreten.

Die Commission hat sich daher veranlaßt gefunden, die Rechnungen Punkt für Punkt zu durchgehen, um den eigentlichen Ursachen dieses Ausfalls auf die Spur zu kommen, und sie gibt sich nun die Ehre, Ihnen das Resultat ihrer Nachforschungen vorzulegen.

Die Netto-Einnahme des Jahres 1849 belauft sich nach Abzug der Vergütungen an fremde Post-Verwaltungen:

Bon Reisenden auf . . .	Fr. 1,478,569. 96
„ Briefen auf . . .	„ 1,282,800. 30
„ Paketen und Geldern auf . .	„ 573,531. 41
„ Zeitschriften auf . . .	„ 66,940. 77
„ Verschiedenem auf . . .	„ 26,987. 05
Zusammen auf	<u>Fr. 3,428,829. 49</u>

Der Durchschnitt der Netto-Einnahme der Normal-Jahre von 1844, 1845 und 1846 dagegen hatte sich belaufen:

Bon Reisenden, Briefen, Paketen und Geldern, über die damals noch nicht allenthalben abgesonderte Rechnung geführt worden war, auf	Fr. 3,240,565. 07
Dazu die Aktiv-Rechnungs-Salbi bei auswärtigen Postämtern . . .	„ 132,673. —

Zusammen Fr. 3,373,238. 07

Ab die Passiv-Salbi bei auswärtigen Postämtern . . .	„ 139,587. 33
--	---------------

bleiben als Ertrag von Reisenden, Briefen, Paketen und Geldern Fr. 3,233,650. 74

	Transport	Fr. 3,233,650. 74
Von Zeitschriften	"	53,610. 78
" Extra-Einnahmen	"	18,982. 38
" Bestellgebühren	"	6,693. 77
" Scheinen	"	4,824. 75
" Passagier-Karten	"	4,161. 00
Zusammen		<u>Fr. 3,321,923. 42</u>

Differenz zu Gunsten der Einnahme des Jahres 1849
gegenüber dem Durchschnitt der Einnahme der Normal-
Jahre 1844, 1845 und 1846 . Fr. 106,906. 07

Der Ausfall kommt also nicht von verminderter Ein-
nahme her.

Die Ausgaben hingegen betrugen

im Jahr 1849 Fr. 2,672,439. 40

während sie im Durchschnitt der

Normal-Jahre 1844, 1845 und

1846 nur betragen hatten . „ 2,351,215. 66

mithin weniger als im Jahr 1849 Fr. 321,223. 74

Ein genauer Nachweis, auf welchen Ausgabeposten
dieser Unterschied stattgefunden, ist darum nicht möglich,
weil die Rubriken in den ältern, und der jezigen Rech-
nung nicht auf die nemliche Weise geordnet sind, und
weil in den frühern Rechnungen für Thurgau und Uri
nur Gesamt-Summen ohne Detail erscheinen; indessen gibt
die Vergleichung doch folgende Resultate:

(Siehe die am Ende dieser Berichtes angehängte
Uebersichtstabelle.)

Kompensiren wir nun den Ueberschuß der alten Rech-
nungen in den Rubriken Verschiedenes und Entschädi-
gungen von Fr. 45,351. 12

mit folgenden Posten der neuen Rechnung, die aller Wahr-
Bundesblatt. Jahrg. II. Bd. III. 16

Tabelle zu Seite 211, IV. Abschnitt. Postdepartement.

	Durchschnitt von 1844, 1845 und 1846.		1849.		Vermehrung von 1849.		Verminderung von 1849.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Gehalte und Vergütungen:								
Generalpostdirektion	.	.	18,776	41	18,776	41		
Angeestellte bei den Kantonalpostämtern, Kreisdirektionen, Büreaur, Ablagen, Fußboten, Briefträger, Packer u. s. w.	370,811	06	497,937	65	127,126	59		
Kondukteurs- und Postillonstrinkgelder	130,191	01	136,197	69	6,006	68		
Experten und Reisekosten	10,531	64	12,985	48	12,985	48		
Büreaufkosten:			14,732	47	4,200	83		
Schreibmaterialien und Drucksachen	30,800	59	56,992	22	26,191	63		
Beleuchtung und Heizung	10,813	—	18,841	42	8,028	42		
Büraumaterialien und Büreaubedürfnisse	.	.	13,987	93	13,987	93		
Uniformen und Dienstzeichen	23,640	12	28,068	59	4,428	47		
Gebäulichkeiten, Unterhalt und Miethzinse	45,332	03	35,751	60			9,580	43
Postmaterial:								
Fuhrwerke, neue Anschaffungen	41,479	09	8,612	—			32,867	09
Reparaturen und Postdienstgeräthschaften	134,579	09	134,668	26	89	17		
Transportkosten:								
Hauptwagen	1,302,294	87	1,521,453	46	247,943	30		
Schifftransport	.	.	28,784	71				
Beiwagen	89,583	10	118,110	50	28,527	40		
Zölle, Weg- und Brückengelder u.	.	.	14,507	83	14,507	83		
Verschiedenes	51,434	16	12,031	18			39,402	98
Entschädigungen	5,948	14	.	.	.	.	5,948	14
Thurgau	77,469	40	.	.	.	.	77,469	40
Uri	26,308	35	.	.	.	.	26,308	35
Zusammen	2,351,215	65	2,672,439	40	512,800	14	191,576	39
Die Verminderung von der Vermehrung abgezogen mit	.	.	.	.	191,576	39		
bleibt Ausgabenvermehrung gleich wie oben	.	.	.	.	321,223	75		

scheinlichkeit nach im Verschiedenen der alten Rechnung inbegriffen sind, nemlich :

Büreau-Materialien und Büreau-Be-

dürfnisse	Fr. 13,987. 93
Zölle, Weg- und Brückengelder ic. . . „	14,507. 83
und aus Gehalten und Transportkosten „	16,855. 36

Fr. 45,351. 12

und vertheilen wir die Ausgaben von Fr. 103,777. 75 für Thurgau und Ury, welche auf den übrigen Total-Ausgaben nach Abzug der Kosten für neue Wagen-Bauten ungefähr einen Betrag von 5% bilden, im Verhältniß auf die übrigen Posten, so finden wir in runden Zahlen eine Vermehrung der Ausgaben von 1849 gegenüber dem Durchschnitt von 1844, 1845 und 1846 auf:

General-Postdirektion	Fr. 18,776. 41
Kreisdirektion, Büreaux, Ablagen,	
Fußboten, Briefträger, Paker ic. „	100,000. —
Kondukteurs und Postillone . . . „	12,500. —
Experten und Reisekosten . . . „	4,000. —
Schreibmaterialien und Drucksachen „	24,500. —
Beleuchtung und Heizung . . . „	7,500. —
Uniformen und Dienstzeichen . . „	4,000. —
Regelmäßige Transportkosten . . „	175,000. —
Beiwagen	24,000. —

Zusammen Fr. 370,276. 41

Theilweise lassen sich diese Differenzen erklären; die Commission hat, um sich darüber Auskunft zu verschaffen, eine genaue Vergleichung der Ausgabeposten der einzelnen Quartale unter einander vorgenommen. Sie ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß im ersten Quartal Alles noch auf dem nemlichen Fuß betrieben worden sei, wie

unter der Kantonal-Administration, und die Vergleichung mit den nachfolgenden Quartalen mußte also nachweisen, welche Vermehrungen das Postdepartement habe eintreten lassen. In der Aufzählung dieser Differenzen beobachten wir die oben angenommene Reihenfolge.

a. Generaldirektion (Vermehrung) Fr. 18,776. 41.

Diese Ausgabe rechtfertigt sich von selbst, und weit entfernt, den Betrag derselben zu hoch zu finden, sind wir der Ansicht, aus Gründen, die wir weiter unten entwickeln werden, daß das Budget für diesen Theil der Administration viel zu wenig admittirt habe.

b. Kreis-Direktionen, Büreaux, Ablagen, Fußboten, Briefträger, Packer u. s. w. . . . Fr. 100,000. —

Die Kreis-Postdirektionen zeigen eine Verminderung der Ausgaben von Fr. 15,586. 46 im ersten, auf Fr. 12,046. 45 im letzten Quartal. Dieselbe rührt großentheils von der Verminderung der Kantonal-Postämter auf elf Kreisdirektionen her,

die Auslagen für Büreaux sind von Fr. 59,815. 25 im ersten, auf Fr. 67,961. 54, im letzten Quartal gestiegen; für Ablagen von Fr. 5,950. 97 auf Fr. 8,431. 13; für Fußboten, Briefträger, Packer und Büreaurdiener von Fr. 37,426. 66 auf Fr. 42,922. 31.

Die Vermehrung hat folgende Gründe:

- 1) erscheinen verschiedene Beamtete in den Büreaux der Kantonal-Hauptorte jetzt unter dieser Rubrik, die früher zu den Kantonal-Postdirektionen (jetzt Kreis-Postdirektionen) gerechnet wurden;
- 2) erhielten einige Angestellte, namentlich die Ablaghalter in Neuenburg und St. Gallen, ihre Besoldungen nur halbjährlich oder erst am Ende des Jahres, weß-

halb die Summe je im zweiten und vierten Semester größer erscheint.

- 3) mußten an vielen Orten die fixen Besoldungen erhöht werden, indem mit der Einführung der neuen eidgenössischen Administrationsformen eine Menge Accidenzen für die Beamteten wegfielen, die früher als Theil ihrer Besoldung betrachtet wurden. So hatten im Kanton Waadt die meisten Angestellten außer ihrem Fixum eine sogenannte remise, die in gewissen Prozenten ihrer Einnahme bestand, im Kanton Neuenburg Einschreibgebühren von jedem Paket oder Group, im Kanton Graubünden erhielten sie selbst Kleidungen, an verschiedenen Orten wurde neben dem Briefporto noch eine besondere Bestellgebühr von jedem Brief bezogen.
 - 4) wurde im Kanton Appenzell und im Kanton Schaffhausen der Postdienst für Rechnung der Eidgenossenschaft eingerichtet, während er früher in ersterm Kanton von Privaten, in letzterm von der Thurn und Taxis'schen Administration besorgt wurde, was, wie auf der einen Seite eine Vermehrung der Einnahmen, so auf der andern Seite Ausgaben für die Gehalte der Angestellten verursachte.
 - 5) wurden an verschiedenen Orten Fußboten-Kurse eingerichtet, die früher auch der Privat-Industrie überlassen waren; mehrere Ablagen wurden in Bureaux umgewandelt, und eine Anzahl neuer Ablagen geschaffen, wo vorher keine bestanden.
- c. Kondukteurs und Postillone . Fr. 12,500. —
wegen Anstellung neuer Kondukteurs und besserer Bezahlung der Postillone.
- d. Experten und Reisekosten . Fr. 4,000. —

Hierin sind inbegriffen die Kosten der Organisations-Commission für die erste Einrichtung der schweizerischen Postverwaltung, der Commission für Schätzung und Uebernahme des Postmaterials von den Kantonen, die Reisen des eidgenössischen Abgeordneten für Abschluß der neuen Postverträge mit Frankreich und Belgien, für Unterhandlungen mit Thurn und Taxis, für eine Mission ins Wallis wegen Unordnungen, die daselbst stattgefunden und für die Uebernahme der Schaffhauser Post-Administration.

Diese Ausgaben sind durch den Uebergang der Postverwaltung an die Eidgenossenschaft nöthig geworden, sie werden aber zum größern Theil nicht wiederkehren, und die dafür ausgegebene Summe erscheint nicht zu hoch.

e. Schreibmaterialien und Drucksachen Fr. 24,500. —

Auch hier hat die gänzlich veränderte Einrichtung und die neue Organisation nothwendiger Weise bedeutende außerordentliche Auslagen verursacht, indessen scheint man doch hier und da auf zu großem Fuße sich eingerichtet zu haben, und die Empfehlung größerer Oekonomie dürfte am Plage sein, sowie bei

f. Beleuchtung und Heizung . . . Fr. 7,500. —

Es wäre wünschenswerth, daß für diesen Theil des Dienstes bestimmte Regeln aufgestellt, die Beschaffung derselben mit Ausnahme größerer Postbüreaux allenthalben den Postbeamteten überbunden und darauf bei Bestimmung der Besoldung Rücksicht genommen würde.

g. Uniformen und Dienstzeichen . . . Fr. 4,000. —
übergehen wir ohne weitere Bemerkung.

h. Gebäulichkeiten. Hier zeigt sich eine Verminderung in den Miethzinsen, die aber ihren Grund darin hat, daß beim Schluß der Rechnung das Departement mit den Kantonen über deren Betrag nicht allenthalben einig war,

und daher ein Theil derselben pro 1849 erst im Jahr 1850 ausgerichtet wurde. Auch hier wäre es zu wünschen, daß dabei allenthalben auf die nemliche Weise verfahren, und in gemietheten Gebäuden die nöthigen Reparaturen vom Eigenthümer bestritten würden, wie es an den meisten Orten wirklich geschehen ist, während in Solothurn in einem ebenfalls gemietheten Gebäude von der Eidgenossenschaft Fr. 989 für Bauveränderungen bezahlt wurden. Wo dergleichen nöthig werden, mag der Eigenthümer durch einen höhern Miethzins entschädigt werden.

i. Postmaterial. Auch hier ergibt sich eine bedeutende Verminderung in den Unkosten neuer Anschaffungen. Diese Ausgabe ist aber nur aufgeschoben. Da alle Jahre ein Theil der Wagen und des übrigen Materials unbrauchbar wird, so ist es nöthig, daß für denselben neues angeschafft werde, und was in Einem Jahre zu wenig dafür gethan wird, muß in einem folgenden nachgeholt werden. Die Vergleichung der Schätzung des am 31. Dezember 1849 vorhandenen Materials mit derjenigen vom 1. Januar 1849 zeigt, daß dasselbe am Ende des Jahres Fr. 39,374. 12 weniger werth war, als im Anfang des Jahres und um auf Ende 1850 den nämlichen Werth wieder herzustellen, wie er ursprünglich war, sollten also im Laufe 1850 für das Doppelte dieser Summe, nämlich für Fr. 78,758. 24 neue Anschaffungen gemacht werden, wodurch der Reinertrag von 1850, Alles andere gleichgenommen, gegenüber demjenigen von 1849 um die nemliche Summe geschwächt werden würde.

In Betreff der Reparaturen, die eine so bedeutende Summe ausmachen, glaubt die Commission, daß eine strengere Controle der Rechnungen der betreffenden Arbeiten eingeführt werden sollte. Dieser Zweig des Dienstes

geht zu sehr ins Detail, als daß die Commission sich damit einläßlicher hätte befassen können, allein sie hat sich bei einzelnen Arbeiten überzeugt, daß der nemliche Gegenstand an verschiedenen Orten zu sehr verschiedenen Preisen bezahlt wird.

k. Regelmäßige Transportkosten . Fr. 175,000. —

Zu Erläuterung dieses großen Unterschiedes hat die Vergleichung der einzelnen Quartale von 1849 unter einander eine geringe Ausbeute gegeben. Die größte Differenz findet sich zwischen dem ersten Quartal, welches Fr. 367,205. 94, und dem dritten, das Fr. 388,431. 35 kostete, und erklärt sich theils aus der Art der Rechnungsstellung, indem Pferdellieferungen für das erste Quartal in Thurgau mit Fr. 2,000. —

erst im zweiten bezahlt wurden, und
indem bei Luzern „ 1,000. —

Bergütung an die Dampfschiffahrtsgesellschaft im dritten Quartal unter dieser Rubrik erschienen, die in den übrigen Quartalen unter Schifftransport aufgeführt werden;

theils durch den Umstand, daß in St. Gallen während der Sommermonate auf mehreren Straßen die Wagen mit einer größern Anzahl von Pferden bespannt, und ein neuer Einspanner-Kurs nach Rapperschwyl eingeführt wurde, was zusammen ausmacht ungefähr . „ 7,000. —

Im Weitern sind beizufügen . . . „ 6,000. —
für Transportkosten im Kanton Schaffhausen, die bisher von Thurn und Taxis

Uebertrag Fr. 16,000. —

Transport	Fr. 16,000. --
bestritten wurden; ferner	„ 4,000. —
in Graubünden wegen vermehrter Be- spannung, wie bei St. Gallen und Ver- längerung eines Kurses von Truns bis Zlanz; ferner	„ 600. —
bei Basel, wegen Mehrforderung eines Pferdelieferanten; ferner	„ 1,500. —
bei Aargau, fünftes Pferd auf der Zürcher-Basler Route und	„ 1,900. —
verschiedene kleinere Aufbesserungen, die wir nicht besonders aufzählen und was	
zusammen circa	Fr. 24.000. —
ausmacht.	

1. Die Vermehrung von . . . Fr. 24,000. —
bei den Beiwagen ist die Folge stärkerer Frequenz, na-
mentlich aber auch des Umstandes, daß jetzt auf allen
schweizerischen Routen Beiwagen geliefert, und alle Rei-
senden, die sich einschreiben lassen, weiter befördert wer-
den, was unter der Kantonal-Administration auf vielen
Routen, namentlich der westlichen Schweiz, nicht der
Fall war.

Alle diese Verhältnisse, die größtentheils durch die
Zentralisirung des Postwesens und die damit verbundenen
Änderungen und Verbesserungen zu Gunsten des Publi-
kums veranlaßt wurden, geben indessen nur theilweise
Aufklärung über die oben dargestellte große Vermehrung
der Unkosten, da diese, wie es scheint, während der Jahre
1847 und 1848 schon unter der Kantonal-Administration
stattgefunden, und die Kommission kann darüber keine

Rechnenschaft ablegen. Ob und in wie weit jene Vermehrung der Unkosten auf die Bestimmung der Berechtigung der einzelnen Kantone bei der Vertheilung des Rein-Ertrags des Postregals hätte berücksichtigt werden sollen, und ob und in wie weit sie berücksichtigt worden sei, können wir eben so wenig sagen, da der Bundesversammlung darüber keine Vorlage gemacht worden ist. Bemerkenswerth ist der Umstand, daß die Total-Summe der fraglichen Skala sich auf Fr. 1,025,247. 91 beläuft, während der durchschnittliche Reinertrag der Normal-Jahre nur auf Fr. 970,707. 76, also Fr. 54,540. 15 weniger anstieg. Dieses Mißverhältniß findet sich einigermassen erklärt durch den Umstand, daß die Bundesverfassung in Artikel 33, Ziffer 4 den Ertrag, den die Kantone „vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete“ bezogen haben, als maßgebend für die Skala aufgestellt, während die Berechnung des Rein-Ertrags der Normaljahre auch den Gewinn oder Verlust umfaßt, den einige Kantone auf dem von andern Kantonen gepachteten Postregale machten.

Dem sei aber, wie es wolle. Nach den Ansichten der Commission, ist die definitive Festsetzung der Skala eine so wichtige Angelegenheit, daß dieselbe unzweifelhaft die Kompetenz des Bundesrathes übersteigt, und die Commission erlaubt sich daher den Antrag, der Bundesrath sei einzuladen, die Genehmigung dieser Skala der Bundesversammlung zu unterstellen.

Das schlechte Resultat des ersten Verwaltungsjahres der Schweizerischen Postadministration hat die Commission veranlaßt, nachzuforschen, ob die Aussichten für die Zukunft sich besser gestalten. Allein die Antwort hat wenig Tröstliches dargeboten. Das erste Quartal von 1850 zeigt

eine Einnahme von		Fr. 686,732. 15
und eine Ausgabe von		„ 678,712. —

also einen Ueberschuß der Einnahmen von		
nicht mehr als		Fr. 8,020. 15

was sich theilweise dadurch erklärt, daß eben, wie wir bereits oben angeführt haben, verschiedene Ausgaben für das Jahr 1849 erst im Jahr 1850 bezahlt wurden, so namentlich Miethzinse von Post-Gebäuden und Rechnungs-Salbi an auswärtige Post-Administrationen, daß wegen Unterlassung neuer Anschaffungen im Jahr 1849 ein desto größeres Quantum gleich im Beginn von 1850 gemacht werden mußte, und daß die Bureau-Kosten sich abermals auf die bedeutende Summe von Fr. 26,607. 17 beliefen, wozu dann noch kommt, daß die Transport-Kosten weit höher zu stehen kamen, als früher.

Aber auch das zweite Quartal 1850 soll ein weit ungünstigeres Resultat, als 1849 dargeboten haben.

Die Commission hat sich bemüht, die Ursachen dieser Erscheinungen und die Mittel aufzufinden, wie diesen allerdings bedenklichen Verhältnissen abgeholfen werden könnte, allein sie ist nicht im Stande, jene im Einzelnen vollständig nachzuweisen, und diese in bestimmte Vorschläge zu formuliren. Sie betrachtet daher die nachfolgende Auseinandersetzung nur als einen kleinen Beitrag, um die Sache in ein besseres Geleise zu bringen.

1) Allerdings läßt sich nicht läugnen, daß die Herabsetzung der Brief- und Fahrpoststück-Taxen einen bedeutenden Theil des Ausfalls veranlaßt hat, allein das ist bei Weitem nicht genügend, um das Gesamt-Defizit zu erklären; der große Unterschied ist auch hier in den Ausgaben, und

nicht in den Einnahmen, welche z. B. im ersten Quartal 1850 nur um c. a. Fr. 30,000 kleiner waren, als in der nemlichen Epoche 1849.

Die Post-Administration ist eben den nemlichen Gesetzen unterworfen, wie jedes andere industrielle Unternehmen, dessen Gesamtheit aus einer unendlichen Menge kleiner Theile besteht, von denen jeder gepflegt und überwacht werden muß, wenn das Ganze gedeihen soll. Wir haben industrielle Unternehmungen neben einander gesehen, die gleichzeitig begonnen, mit den nemlichen Mitteln und unter gleich günstigen Umständen fortgeführt wurden, und von denen die einen zu Grunde gegangen sind, während andere aufblühten. Die Sachkenntniß, Thätigkeit und Energie dessen, der an der Spitze davon steht, muß das Beste thun.

Wir sind weit entfernt, mit diesen Bemerkungen dem hochverehrten Chef des Bau- und Postdepartements, welcher die Postverwaltung seit längerer Zeit unter seiner besondern Leitung hat, zu nahe treten zu wollen. Die Commission selbst hat am Besten Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, mit welcher Gewissenhaftigkeit er die Geschäfte seiner Verwaltung besorgt, und mit welchem Eifer er sucht, diese zu vervollkommen und allen gerechten Ansprüchen entgegen zu kommen. Er hat durch diese Uebernahme der direkten Leitung der Postverwaltung ein großes Opfer gebracht, und sich freiwillig eine sehr große Last aufgeladen. Allein gerade darum, weil diese Administration aus so vielen Details besteht, sollte sie durch einen Mann von speziellen Kenntnissen und großer Erfahrung im Fache geleitet werden, der alle seine Zeit und alle seine Kräfte darauf und nur darauf verwenden könnte. Es ist unmöglich, daß der Departements-Chef

dieses thue, wenn er den Sitzungen des Bundesrathes und der gesetzgebenden Räthe beizuhören, seine Aufmerksamkeit zwischen der Postverwaltung und den übrigen Zweigen der allgemeinen Administration, den politischen Geschäften und den umfangreichen Arbeiten der Eisenbahnangelegenheit theilen muß. Diese Auffassung erscheint um so begründeter, wenn man die Ansicht der Commission theilt, es wäre sehr wünschenswerth, daß die Mitglieder des Bundesrathes nicht nur von den Geschäften des eigenen Departements, sondern auch von denen der übrigen genauere Kenntniß nähmen, als es bis dahin geschehen ist.

Die Kommission betrachtet daher den Mangel eines General-Postdirektors als einen großen Uebelstand, und als eine der Ursachen des geringen Ertrags des Post-Regals.

2) Eine gehörige, andauernde, wachsame Aufsicht über die gesammte umfangreiche Administration und das zahlreiche Beamten-Personal ist überhaupt ein unerlässliches Erforderniß für das Gedeihen jedes, besonders aber des in Frage liegenden Dienstzweiges, und es mangelt dem Departement an der gehörigen Anzahl Angestellter, um diese Aufsicht zu üben. Es genügt nicht, Verordnungen zu machen und Kontrollen vorzuschreiben; man muß sich überzeugen, daß die Vorschriften allenthalben genau befolgt und die Kontrollen getreu gehandhabt werden. Dafür bedarf es kenntnißreiche und zuverlässige Leute, die der Departements-Chef oder der Generaldirektor zu jeder Zeit in die Bureaux und auf die Straßen senden kann. Unter der Kantonal-Administration bestand in jedem Kanton eine Postkommission, die aus Fachmännern zusammengesetzt war, welche die Postverwaltung mit dem nemlichen Eifer, wie ihre eigenen Geschäfte beaufsichtigten, und denen durch die tausend Kanäle ihrer Privatverbindungen Alles

zur Kenntniß kam, was dem Dienst nützlich oder nachtheilig werden konnte. Jetzt interessiert sich in den Kantonen Niemand mehr im Speziellen für das Gedeihen dieser Verwaltung, im Gegentheil, Jedermann sucht sich nur möglichst viele Vortheile daraus anzueignen; man glaubt, die Eidgenossenschaft sei reich genug, um Alles zu bezahlen, und in jedem Kanton fürchtet man, daß man gegenüber den andern zu kurz komme. Die Administration muß daher selbst für sich sorgen, und durch eine strenge und thätige Aufsicht vom Central-Punkte aus das Ganze in Ordnung und beieinander behalten.

An dem gerügten Mangel trägt das Postdepartement keine Schuld; es hatte die für die Beaussichtigung nöthigen Summen verlangt, aber der Bundesrath, und hernach der Nationalrath haben aus übelverstandener Sparsamkeit das Budget der General-Direktion um die Wette beschnitten. Wenn irgendwo, so ist es hier der Fall zu sagen, man habe den Thaler fahren lassen, um dem Bazen nachzulaufen.

3) Sehr wesentlich zum Gedeihen eines derartigen Geschäftes ist dann, daß Alle, welche darin beschäftigt werden, mit Eifer und mit Freuden darin arbeiten, und um dieses zu erreichen; ist ein möglichst regelmäßiger und geordneter Geschäftsgang das beste Mittel. Wenn einmal Vorlagen lange unerledigt bleiben, andere Mal aber stoßweise Verfügungen kommen, Ordern und Contreordern, und Anordnungen, die nicht reiflich genug erwogen sind, und bald wieder abgeändert werden müssen, so entsteht Verwirrung und Unordnung in den untern Kreisen, und wenn den Angestellten nicht die gehörige Zeit gegeben wird, um die neuen Anordnungen ins Leben treten zu

lassen, so werden die Geschäfte schlecht besorgt, und die Kasse muß am Ende immer die Administration zahlen.

4) Ebenso ist es wünschenswerth, daß den Angestellten keine überflüssige Arbeit aufgebürdet werde, und in dieser Beziehung möchten wir dem Bundesrath empfehlen, seine Anordnungen in Betreff der Monatsrechnungen, soweit sie von den Postbeamteten gefordert werden, nochmals einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen. Wir verkennen die Vortheile dieser Anordnung nicht. Es ist sehr gut, wenn die Verifikation der großen Masse einlaufender Rechnungen beim Postdepartement sowohl, als beim Finanzdepartement fortlaufend geschehen kann, und beide immer saubern Tisch machen; es kann bei dieser Einrichtung schneller kontrolirt werden, ob die vorgeschriebene Einsendung der Baarbestände nach Vorschrift richtig geschehen sei; das System der Bezahlung durch Mandate wird gewissermaßen dadurch bedingt, und dieses hat auch seine Vortheile, Geld bleibt nicht in so großen Massen in den Kreiskassen, wodurch an Sicherheit gewonnen wird, die Kontrolle der Kassiere besser gehandhabt werden kann, und diese weniger Veranlassung haben, mit fremdem Geld Spekulationen zu machen.

Allein das System kann doch nicht konsequent durchgeführt werden, indem eine große Anzahl der kleinern Auslagen und Besoldungen dennoch nur quartalsweise ausgerichtet wird. Der nämliche Fall tritt ein für die Abrechnungen mit den auswärtigen Postämtern, die beinahe allenthalben nur vierteljährliche Abrechnungen machen. Die Arbeit auf dem Hauptkontrollbureau wird bedeutend vermehrt, indem daselbst neben den Monatsrechnungen, um nur einigermaßen richtige Vergleichen anstellen zu können, auch Quartalsrechnungen, wie vorher gemacht

werden, und alle Belege sämtlicher Kreis=Direktionen zweimal, anstatt nur einmal durchgegangen werden müssen, zuerst bei der Prüfung behufs der Anweisung und hernach um sich zu überzeugen, daß sie quittirt seien. Wir heben hier nur ein einziges Beispiel heraus, wie weit diese Vermehrung der Arbeit bei konsequenter Durchführung des Systems gehen würde. Für die 2341 Beamteten waren bei der frühern Einrichtung 9364 Quittungen der Besoldungen zu verifiziren. Bei den Monats-Rechnungen sind für jeden einzelnen Beamteten 12 statt 4 Quittungen erforderlich, mithin 28,092, und da jede zweimal in die Hände genommen werden muß, so ergibt sich die Zahl von 56,184, also gerade das sechsfache von früher. Auf den Kreis=Direktionen findet gerade die nämliche Vermehrung statt, und ebenso bei jedem einzelnen Bureau. Da übrigens die Ausgaben=Belege niemals mit einander eingehen, und die zurückbleibenden nachträglich eingesandt werden müssen, so werden jeden Monat auch ein-, zwei bis dreimal Nachtrags=Mandate für deren Bezahlung erforderlich, und das gibt ein Hin- und Herschreiben ohne Ende, wobei es äußerst schwierig wird, Verwirrungen und Unordnungen zu vermeiden. Weniger wichtig, aber doch nicht ganz zu übersehen, ist der auf dreifache, wo nicht vierfache gesteigerte Verbrauch von Formularien und Bureaux=Bedürfnissen, sowie der Umstand, daß die untern Post=Beamteten zu schnellerem Verbrauch ihrer Besoldungen veranlaßt werden, wenn sie dieselbe nur tropfenweise erhalten. Es ist nicht zu läugnen, daß die neue Einrichtung in den obern Beamtungen bereits Vermehrung des Personals, in den untern Besoldungszulagen nöthig gemacht hat.

Wenn der Zentral=Controle und dem Finanzdepartement bei den Quartalrechnungen mehr Arbeit auf einmal zu-

sammenkommt, so ist dagegen das zu revidirende Gesamtquantum der Akten sehr bedeutend geringer, und die Kassabestände können durch wiederholte Kassastürze durch die Inspektoren sicher gestellt werden, deren Einführung oben schon aus andern Gründen als nothwendig dargethan worden ist.

Was dann die Bezahlung durch Mandate, die vom Finanz-Departement zu kontrolliren, und vom eidgenössischen Staatskassier anzuweisen sind, anbetrifft, so wäre diese Einrichtung nur dann von wesentlichem Nutzen, wenn die Posteinkünfte einen Ueberschuß darbieten würden, der auch für andere Dienstzweige verwendbar wäre. Nach den gemachten Erfahrungen wird aber dieser Fall noch lange nicht eintreten; alle Posteinkünfte müssen wieder für Postbedürfnisse oder für die Post-Entschädigung an die Kantone verwendet werden, und die Einrichtung erscheint unter diesen Umständen als eine überflüssige Komplikation. Die Revision der Rechnungen durch das Finanz-Departement kann auch ohne dieselbe dennoch stattfinden.

Für die Kommission ist es daher eine ausgemachte Sache, daß die Wiedereinführung der Quartal-Rechnungen wünschenswerth wäre. Da aber derartige Veränderungen immer mit Nachtheilen verknüpft sind, so beantragen wir nicht direkte die Wiedereinführung, sondern nur die Empfehlung nochmaliger Prüfung der Frage durch den Bundesrath.

5) Eine andere Vereinfachung des Rechnungswesens könnte durch Einführung der Tag-Blätter nach dem Formulare, wie es bisdahin in den östlichen Kantonen gebräuchlich war, anstatt des jetzt vorgeschriebenen erzielt werden. Der Unterschied beider besteht darin, daß nach ersterem System die Summen in Soll und Haben für

jedes Bureau, mit dem der Aussteller in Rechnung steht, monatweise addirt werden, während nach dem letztern System täglich ein Zusammenzug für sämtliche korrespondirende Büreaux stattfindet. Bei erstem Formular hat der Kreis-Controleur nur die monatlichen Additionen zu vergleichen, während er bei letzterm jeden einzelnen Posten punktiren muß; die Sicherheit der Controle ist in beiden Fällen genau dieselbe, aber wir glauben, daß bei dem von uns empfohlenen Formular von den Beamteten der einzelnen Büreaux weniger Fehler gemacht werden, und daß man sicherer auf die richtige Besorgung der Revision zählen kann, als beim andern, wo in großen Kreisen die Arbeit wirklich zu einer geisttödenden, übermäßig ermüdenden wird.

6) Der wichtigste, zugleich der schwierigste Theil des Dienstes ist der, welcher sich auf die Beschaffung der Transportmittel bezieht. Bei keinem ist es aber schwerer, allgemeine Regeln aufzustellen, indem dabei eine genaue Kenntniß und Benutzung der Lokal- und Personalverhältnisse und der Taft derjenigen, welche diesem Zweige vorstehen, das Beste thun muß. Die Kosten der Pferdlieferungen sind in verschiedenen Theilen der Schweiz sehr ungleich, ohne daß dafür in den Preisen des Hafers und des Heu's eine genügende Erklärung gefunden werden könnte. Einige Kantonal-Administrationen haben bei guter und gleich schneller Bedienung sehr niedrige Contrakte gehabt, während andere theuere bezahlten, und weniger gut bedient wurden. Eine Zusammenstellung der Kosten aller Stationen unter Angabe der Stundenlänge, der Anzahl Pferde und der Fahrzeit, wäre auf jeden Fall wünschenswerth, um daraus zu entnehmen, wo Ersparnisse erzielt werden könnten. Das Wichtigste dabei ist, die Konkurrenz

der Unternehmer zu bethätigen, und in dieser Beziehung erscheinen der Kommission die für diesen Dienst aufgestellten Bedingungen nicht durchweg zweckmäßig, indem die fortwährende Aufkündigungsbefugniß alle Unternehmer, die nicht sonst schon gewöhnlich eine große Anzahl Pferde halten, von der Betheiligung ausschließt. Mit der Aussicht, daß in drei oder in sechs Monaten der Vertrag wieder gekündigt werde, kann Niemand es wagen, Pferde anzuschaffen und die nöthigen Einrichtungen zu treffen, der sie nicht schon hat, und die Unternehmer sind in Beziehung auf die Fahrzeit, die Abfahrtsstunden und alle übrigen Bedingungen zu sehr von der Willkühr der Verwaltung abhängig, als daß sie niedrige Preise machen könnten. Durch die Bestimmung, daß die Trinkgelder bei jeder Fahrt direkte an die Postillone bezahlt werden sollen, verliert der Unternehmer alle Gewalt über seinen Angestellten, und wenn dieser ihm unnöthiger Weise seine Pferde ruinirt, so hat er kein anderes Mittel, um ihn zu bestrafen, als ihn fortzuschicken. Alle diese Nachtheile muß er durch einen hohen Uebernahmspreis auszugleichen suchen. Die Commission begreift, daß in der Uebergangsepoche nicht wohl etwas anderes zu machen war, allein sie glaubt, es sei wünschenswerth, daß auch in diesem Zweige, sobald als möglich mehr Stätigkeit eingeführt, und namentlich die Afforde auf längere Zeit abgeschlossen werden möchten. Bei der bisherigen Einrichtung läuft auch die Administration Gefahr, daß ihr eine Menge Verträge aufgekündigt werden, sobald die Preise von Hafer und Heu steigen, weil alle bei sehr niedrigem Stande der Futterpreise abgeschlossen wurden.

Eine den Lokalitäten und der Natur der Routen angepasste Revision der Fahrzeiten für alle Stationen kann

auch dazu beitragen, die Concurrenz zu vermehren, und wohlfeilere Contrakte zu erlangen, denn wenn auf der einen Strecke zu wenig Zeit bewilligt wird, so muß der Unternehmer für die schnellere Abnutzung seiner Pferde einen höhern Preis verlangen, während derjenige, dem zu viel Zeit eingeräumt wird, deßhalb nicht weniger nimmt, als wenn er etwas schneller fahren müßte.

In diesem Zweige besonders kann dann die Art und Weise, wie unterhandelt wird, viel zu einem günstigen oder ungünstigen Resultate beitragen, indem die Unternehmer schon zum Voraus feindselig gegen die Administration gestimmt werden, wenn ihre Beauftragten in hochfahrender und diktatorischer Weise auftreten.

7) Ebenso wesentlich ist die richtige Zutheilung der Wagen je nach der Frequenz der Routen und den Jahreszeiten; daß auf allen Straßen zu allen Zeiten, alle Reisenden befördert werden, die sich zu gehöriger Zeit auf den Postämtern einschreiben lassen, ist eine der schönsten Einrichtungen, die das schweizerische Postwesen auszeichnen. Allein die dadurch so häufig nöthig werdenden Beiwagen sind eine große Last für die Administration, denn bei den jetzt geltenden Taxen verliert dieselbe beinahe allenthalben, wenn der Beiwagen nicht ganz vollständig besetzt wird, was meistens nicht der Fall ist.

Ein zweispänniges Fuhrwerk kostet für eine Station

	von 4 Stunden:	von 2 Stunden:
Pferde	Fr. 8. —	Fr. 4. —
Wagen	„ 1. —	„ 1. —
Postillon	„ — 80	„ — 80
Zusammen	<u>Fr. 9. 80</u>	<u>Fr. 5. 80</u>

Der Platzpreis erträgt dagegen auf:

	4 Stunden :	2 Stunden :
bei 3 Reisenden	Fr. 5. 40	Fr. 2. 70
„ 4 „	„ 7. 20	„ 3. 60
„ 5 „	„ 9. —	„ 4. 50
„ 6 „	„ 10. 80	„ 5. 40

und der Verlust beträgt mithin auf jeder Fahrt:

bei 3 Reisenden	Fr. 4. 40	Fr. 3. 10
„ 4 „	„ 2. 60	„ 2. 20
„ 5 „	„ — 80	„ 1. 30
„ 6 „	„ — —	„ — 40

Ein einspänniges Fuhrwerk kostet für eine Station von

	4 Stunden :	2 Stunden :
Pferd	Fr. 4. —	Fr. 2. —
Wagen	„ — 60	„ — 60
Postillon	„ — 80	„ — 80
Zusammen	<u>Fr. 5. 40</u>	<u>Fr. 3. 40</u>

der Platzpreis erträgt dagegen :

bei 2 Reisenden	Fr. 3. 60	Fr. 1. 80
„ 3 „	„ 5. 40	„ 2. 70

der Verlust ist mithin auf jeder Fahrt :

bei 2 Reisenden	Fr. 1. 80	Fr. 1. 60
„ 3 „	„ — —	„ — 70

drei Reisende können aber bei schlechtem Wetter nicht in einem einspännigen Fuhrwerk transportirt werden.

Es ließe sich noch untersuchen, ob diese Taxen selbst nicht einigermaßen ermäßigt werden könnten, wenigstens auf den längern Stationen, wo die Vergütung von Fr. 1 per Pferd und per Stunde eine verhältnißmäßig viel

höhere Entschädigung gewährt, als auf kurzen Strecken, allein viel wesentlicher ist es, daß man deren Führung so viel als möglich zu beschränken suche, was dadurch geschehen kann, daß in den Sommermonaten größere Hauptwagen geführt werden. Um dieses zu bewerkstelligen muß die Administration vorrätige Wagen haben zum Abwechseln, und das Sparen an neuen Konstruktionen erscheint daher als eine mißverständene Dekonomie. Der Aarau-Berner-Tagfurs gibt ein Beispiel, wie viel in dieser Beziehung auf einer einzigen Straße gewonnen oder verloren werden kann. Früher wurden mit der nämlichen Anzahl Pferde sechszehn Personen geführt; jetzt zwölf, seit der Wagen über die Bodwaldstraße geht; die Auslagen für Beiwagen bei einer größern Anzahl Reisenden bis auf sechszehn sind also im Vergleich gegen früher ein reiner Verlust.

8) Der Bau der Wagen selbst erfordert ebenfalls die größte Umsicht. Von einer zweckmäßigen Konstruktion der Wagen, verbunden mit der gehörigen Zutheilung derselben auf die verschiedenen Routen, je nach Frequenz und Jahreszeit hängt hauptsächlich die Wohlfeilheit der Transportkosten ab. Ein leichter Bau und dennoch gehörige Festigkeit, möglichst viel Raum und ein leichtgängiges Wagenwerk sind Erfordernisse, welche nicht jeder Wagenbauer gleich gut zu vereinigen weiß, und es ist darum von höchster Wichtigkeit, daß die Modelle nur nach reiflicher Prüfung durch die sachverständigsten Personen bestimmt, und die Ausführung denjenigen Arbeitern übertragen werde, welche durch ihre bisherigen Leistungen gezeigt haben, daß sie dieselben am besten verstehen. In beiden Beziehungen scheint das Postdepartement nicht immer gleichmäßig glücklich gewählt zu haben, namentlich sind sechsplätzigc Wagen gebaut worden, die schwerer zu führen sind, als andere neunplätzigc, und die im Verhältniß nicht weniger gekostet

haben als letztere; die Administration muß den Nachtheil schwerer Wagen dadurch entgelten, daß die Unternehmer für deren Führung höhere Preise fordern, weil sie stärkere Pferde kaufen müssen, und ihnen dieselben dennoch schneller zu Grunde gehen, als bei gut konstruirten Wagen.

Um einen sichern Haltpunkt zu haben, wer die besten und solidesten Wagen liefere, ist die Führung einer Kontrolle über die Dienstzeit eines jeden derselben unerlässlich, wobei dann alle darauf verwendeten Reparaturen genau aufgeschrieben werden müssen. Das Departement hat diese Kontrolle eingerichtet, allein nach der eingeführten Comptabilität werden nur diejenigen Reparaturen, welche von einzelnen Arbeitern an bestimmten Wagen gemacht werden, jedem Wagen belastet; die Lieferungen von Vorrathsbestandtheilen aus den Magazinen nicht. Diese machen aber eine fast eben so große Summe aus, als die direkten Reparaturen, und der Zweck der Kontrolle ist daher nicht erreicht, indem an den einen Wagen mehr direkte Reparaturen, an den andern mehr Vorrathsbestandtheile verwendet werden, und beide in Anschlag gebracht werden müssen, wenn man ein richtiges Resultat erzielen will. Diesem Uebelstand sollte daher abgeholfen werden. Ebenso ist es wünschenswerth, daß die Rechnungen der Lieferanten genauer geprüft und dabei möglichste Defonomie beobachtet werde, indem, wie wir bereits oben angeführt haben, in den Preisen für den nämlichen Gegenstand in verschiedenen Orten sehr großer Unterschied ist.

9) Für die Eintheilung der Kurse und den Umfang des Dienstes ist der Bestand bei Einführung der Bundesverfassung mehr oder weniger maßgebend. Die unter der neuen Administration eingerichteten neuen Kurse lassen sich

vom Standpunkt der Verkehrserleichterung und der Beschleunigung des Transports theilweise rechtfertigen; für das finanzielle Resultat werden sie aber wahrscheinlich größtentheils nachtheilig wirken, denn die Basel-Zürcher Kallepost erspart dem Eilwagen zwar zuweilen Beiwägen, nimmt ihm aber bei kleinerer Frequenz Reisende weg; die Zürich-Thurer Nachtpost kann schwerlich durch ihre Einnahmen die bedeutenden Auslagen decken, die dadurch veranlaßt werden, und bei der Aenderung des Aarau-Bernerkurses über die Bownaldstraße anstatt über Morgenthal dürften die Nachtheile in finanzieller Beziehung bei weitem nicht durch die Vortheile der neuen Route aufgewogen werden. Große Umsicht in derartigen Neuerungen muß daher gewiß dem Postdepartement empfohlen werden, vom finanziellen Gesichtspunkt aus besonders, ebenso aber auch aus dem Gesichtspunkt der gleichmäßigen Berücksichtigung der verschiedenen Landes-Theile. Einige Kantone haben durch die Ermäßigung der Taxen, durch Einführung der Beiwägen, durch Abnahme lästiger Post-Verträge, u. s. w. bedeutend gewonnen, während andere vom Uebergang der Posten an die Eidgenossenschaft beinahe nichts merkten, als den Ausfall in ihren Kantonaleinnahmen, und wenn dann letztere noch sehen, wie anderwärts für neue Kurse bedeutende Summen ausgegeben werden, während bei ihnen das Publikum in Folge rücksichtsloser Begünstigung der großen Städte viel schlechter und unbequemer bedient ist, als vorher, so darf man sich nicht wundern, wenn Unzufriedenheit entsteht. Jedenfalls ist die Sammlung und Zusammenstellung der statistischen Notizen über Frequenz und Ertrag jeder Route, wie sie vom Departement angeordnet ist, eine zweckmäßige Arbeit, und

sie wird einen Anhaltspunkt für künftige Veränderungen geben.

10) Unter die Ursachen des verminderten Ertrages der Posten müssen im Weiteren die gesetzlichen Bestimmungen über ConzeSSIONSgebühren gerechnet werden, welche die Administration von denjenigen Fuhr-Unternehmern fordert, denen der regelmäßige Transport von Reisenden gestattet wird. Nach der Ansicht der Kommission sind die betreffenden ConzeSSIONSgebühren viel zu niedrig berechnet, denn dergleichen Unternehmungen thun an vielen Orten dem Post-Regal einen bedeutenden Abbruch, zu welchem die geforderten Gebühren in gar keinem Verhältniß stehen. Die Postadministration, welche die Verpflichtung der Beiwagen-Lieferung hat, die gegenüber den Reisenden eine große Verantwortlichkeit übernimmt, die das ganze Jahr durch ihre Fuhrwerke laufen lassen muß, und die Reisenden viel bequemer unterbringt, als dieß gewöhnlich in den Omnibus geschieht, kann nicht so wohlfeil fahren, als diese, und die ConzeSSIONSgebühr sollte daher einige Kompensation für jene größeren Lasten gewähren. Wenn aber z. B. ein zwölfplätziger Wagen, der täglich vier Stunden weit fährt, alle Vierteljahr nach dem bestehenden Tarif nur Fr. 16. 55 bezahlen muß, so bildet dieß von seiner Bruttoeinnahme nur $\frac{1}{2}$ —1 %, und dieses ist wahrlich nicht genügend, um das richtige Verhältniß gegen die Lasten der Administration herzustellen, und die Eidgenossenschaft für die theilweise Abtretung des Postregals zu entschädigen. Eine Revision des betreffenden Regulativs dürfte daher zu empfehlen sein.

11) Ob und was an den Ausgaben für die Postangestellten zu ersparen sei, das kann und will die Commission hier nicht untersuchen. Im Allgemeinen sind diese Ange-

stellten nicht zu hoch bezahlt, wohl aber dürfte eine richtigere Vertheilung der Besoldungen je nach der Arbeit und dem Ertrag der einzelnen Büreaux wünschenswerth erscheinen. Ehe darüber eingetreten werden kann, sollte eine allgemeine Uebersicht der Besoldungen mit Bemerkungen über den Umfang und die Art der Arbeit, und die Wichtigkeit jedes Büreau vorgelegt werden.

12) Endlich müssen wir noch der Uniformen und Dienstzeichen der Bediensteten erwähnen. Dieselben sind im Verlaufe eines Jahres zweimal abgeändert worden, und es ist außer Zweifel, daß dadurch auch einige Vermehrung der Ausgaben entstanden ist. Die Zweckmäßigkeit und Schönheit der neuen Abänderungen wollen wir hier nicht discutiren; über Fragen des Geschmacks wird man die Meinungen nie einigen. Nur den Wunsch erlauben wir uns auszusprechen, daß darin möglichste Einfachheit beobachtet werden möchte, für Luxusausgaben ist noch Zeit genug, wenn einmal unsere Finanzen sich auf einem bessern Fuß befinden. Für einmal müssen wir uns mit dem Nothwendigen begnügen.

Der Rückblick auf den größten Theil der hier gemachten Bemerkungen führt uns wieder auf die Nothwendigkeit der Bestellung eines General-Postdirektors zurück. Dessenungeachtet will die Kommission nicht darauf antragen, daß diese Stelle sofort wieder besetzt werden solle; die Commission bedauert, daß die Verhältnisse sich nicht so gestaltet haben, daß der gewesene provisorische Generaldirektor als definitiver beibehalten werden konnte. Lieber als einen Mann mit dieser wichtigen Verwaltung beauftragen, welcher derselben nicht in allen Theilen vollständig

gewachsen wäre, will aber die Commission das gegenwärtige Provisorium bestehen lassen. Sie glaubt, daß den meisten angeführten Uebelständen geholfen werden könnte durch Aufstellung einer permanenten Experten-Commission, welche vom Bundesrathe gewählt, dem Departementschef an die Seite gegeben würde, und die sich regelmäßig, z. B. alle Vierteljahr zu versammeln hätte. Wenn es schwer ist, einen praktisch erfahrenen, mit allen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgerüsteten Mann zu finden, der sein Geschäft verlasse, um die Direktion der Posten zu übernehmen, so dürfte es hingegen viel leichter werden, aus der Zahl der Mitglieder der frühern Kantonal-Post-Commissionen einige Männer aus verschiedenen Theilen der Schweiz auszuwählen, die sich dazu hergäben, von Zeit zu Zeit für ein paar Wochen nach Bern zu kommen, um den Herrn Departementschef mit ihren Erfahrungen und Einsichten zu unterstützen. Es versteht sich, daß ihre Stellung nur eine beratthende wäre, und daß der Entscheid über ihre Vorschläge dem Bundesrathe, und so weit seine Kompetenz geht, dem Vorsteher des Departements vorbehalten bliebe; allein über alle wichtigeren postalischen Anordnungen, über alle reglementarischen Bestimmungen, über Modelle der Fuhrwerke, über die Bedingungen der Verträge, über die Vergabung neuer Wagenbauten, Einrichtung neuer Kurse, Aenderungen der Comptabilität, Organisation der Aufsicht u. s. w. wäre der Departements-Chef verpflichtet, ihr Gutachten einzuholen, damit die Verfügungen erst stattfinden, nachdem der Gegenstand reiflich erwogen und von allen Seiten beleuchtet worden wäre. Aehnliche Commissionen bestehen bei den meisten größern Postadministrationen, und wir glauben, daß dadurch auch mehr Beständigkeit und Sicherheit in die Verwaltung eingeführt würde, als es bis jetzt der Fall war, wo die be-

rathenen Experten nicht stets die gleichen waren, bald dieser und bald jener zugezogen wurde, die zuweilen von ganz andern Prinzipien ausgingen. Auch der Uebelstand würde beseitigt, daß, wie es bis jetzt der Fall war, Kreis-Post-Direktoren häufig für längere Zeit ihrem regelmäßigen Wirkungskreis entrißen wurden.

Die Commission verspricht sich viel von einer derartigen Institution, wenn die rechten Leute als Experten gewählt werden, und sie erlaubt sich, Ihnen dießfälligen Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Pulver- und Zündkapselverwaltung.

Ueber die Form dieser Rechnung werden wir uns erlauben, weiter unten einige Bemerkungen nachzutragen, und führen hier nur an, daß die Weitschweifigkeit derselben der Commission nicht gestattet hat, sie im Detail zu untersuchen, wie es nach den oben aufgestellten Grundsätzen hätte geschehen sollen. So weit die Commission die Rechnung prüfen konnte, hat sie dieselbe richtig gefunden.

Der Minder-Ertrag dieser Verwaltung kommt außer den im Berichte des Finanzdepartements angegebenen Gründen auch noch daher, daß im vorigen Jahre sehr schlechtes Sekundapulver fabrizirt worden ist, und Niemand dergleichen kaufen wollte. Die Fabrikation dieses Pulvers ist eine von jenen Probeleien, vor denen man sich namentlich bei Gründung eines neuen Etablissements hüten sollte. Die künftige Rechnung wird die Ausgaben enthalten, welche für Umarbeitung eines bedeutenden Quantum dieses Sekundapulvers nöthig wurden, und die einen reinen Verlust gewähren.

Weit wichtiger noch als dieser Verlust, ist der Umstand, daß auch das für den Militär-Dienst bestimmte Primar-Pulver Veranlassung zu Diskussionen gegeben hat, infolge derer die Behauptung aufgestellt worden ist, daß dasselbe sehr nachtheilig auf die Geschützröhren einwirke. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß namentlich in den Jahren 1849 und 1850 eine ziemliche Anzahl Geschützröhren nach wenigen Schüssen, die daraus gethan wurden, unbrauchbar geworden ist, während dergleichen Beschädigungen früher äußerst selten stattfanden. Die Wehrfähigkeit der eidgenössischen Artillerie ist dadurch in Frage gestellt, und die Ausmittlung der Ursachen, welche jene Erscheinungen veranlaßten, ist von höchster Wichtigkeit. Wir wollen hier nicht in die Erörterung der Frage eintreten, ob wirklich die Beschaffenheit des Pulvers oder aber der Guß der Röhren daran Schuld sei, indem gerade jetzt umfassende Untersuchungen darüber vorgenommen werden, allein wir finden nöthig, auf eine Lücke aufmerksam zu machen, die sich in den betreffenden Einrichtungen findet, und die darin besteht, daß das von der Pulver-Verwaltung für das Militär abgelieferte Pulver nicht von den Militär-Behörden geprüft und kontrollirt wird, ehe es zur Verwendung kommt. Proben werden von der Pulververwaltung vorgenommen, allein sie kann nicht Richter in eigener Sache sein. Sie ist Fabrikant und Verkäufer, das Militärdepartement ist der Käufer und an diesem ist es, die empfangene Waare zu untersuchen, um so mehr, als die Pulver-Verwaltung sich sehr von dem an und für sich lobenswerthen Bestreben, möglichst gute finanzielle Resultate zu erzwecken, leiten läßt.

Wir stellen daher den Antrag, daß künftig alles von der Pulver-Verwaltung für militärische Zwecke abgelieferte Pulver unter Leitung des Militärdepartements geprüft werden soll, ehe es zur Verwendung kommt.

Das Nämliche gilt auch für die von der Zündkapselfabrik für militärische Zwecke abgelieferten Zündkapseln. Wir enthalten uns, näher über diese Fabrikation einzutreten, die in frühern Zeiten ziemlich gute Geschäfte gemacht hat, jetzt aber mit Verlust arbeitet. Die Hauptursache dieses schlechten Resultats ist ohne allen Zweifel der im Bericht des Finanzdepartements angeführte Umstand, daß der Absatz gering ist, weil die Kantone theils von frühern Anschaffungen aus der eidgenössischen Kapselfabrik theils von anderwärtigen Einkäufen her ziemlich Borräthe besitzen. Ob noch andere Ursachen mitwirken, wird sich später zeigen. Wir billigen ganz die Verfügung des Bundesrathes, daß die Kantone angehalten werden sollen, ihren Bedarf nur aus der eidgenössischen Zündkapselfabrik zu beziehen, wünschen ihn aber dahin modificirt, daß denselben nur vom Militärdepartement geprüfte Kapseln verabsolgt werden. Daneben sprechen wir noch den Wunsch aus, daß die Fabrikation von Kapseln aus Zinkblech und aus dünnem Kupferblech möglichst bald eingestellt werden könnte, indem es nicht in der Aufgabe einer öffentlichen Anstalt liegen kann, mittelmäßige Fabrikate zu produziren, die leicht zu Verwechslungen in den Händen der Soldaten Anlaß geben kann.

In Beziehung auf die arithmetische Richtigkeit auch dieser Rechnung findet sich die Commission zu keinen Bemerkungen veranlaßt.

Fünfter Abschnitt.

Kanzleieinnahmen und Vergütungen.

a. Kanzleieinnahmen.

Ziffer 13. Rohertrag des Bundesblattes. Budget Fr. 5000, Rechnung Fr. 5635. 97, Mehreinnahme Fr. 635. 97.

Die Einnahme stellt sich wie folgt:

1. Semester. Abonnement	. .	Fr. 4773. —	
Inserat-Gebühren	„	89. 95	
Geldgewinn	. .	„ 7. 25	
			Fr. 4870. 20
2. Semester. Abonnement	. .	Fr. 705. —	
Inserat-Gebühren	. „	40. 35	
Verkauf einzelner			
Nummern	. .	„ 19. 62	
Geldgewinn	. .	„ — 80	
			Fr. 765. 77
			Fr. 5635. 97

Dagegen betragen die Ausgaben:

Bis Ende März	Fr. 2393. 45	Druckkosten	}	Im 1. Semester.
„	238. 42 ¹ / ₂	Ankündungskosten		
„	243. 50	Rechnungsführung		
„	1. 10	Porto u. Stempel		
Vom April bis				
Ende Juni	„ 3491. 57 ¹ / ₂	Druckkosten		

Vom Juli bis				} Im 2. Semester.
Ende September	Fr. 2705.	57 $\frac{1}{2}$	Druckkosten	
Vom Oktober bis				
Ende Dezember	„ 3156.	36	Druckkosten	
	„ 9.	95	Ankündigungskosten	
	„ 28.	40	Rechnungsführung	

Gesamtkosten Fr. 12,268. 33 $\frac{1}{2}$

Die Ausgaben von Fr. 12,268. 33 $\frac{1}{2}$
 übersteigen also die Einnahmen von . „ 5,635. 97
 um Fr. 6,632. 36 $\frac{1}{2}$

b. Einnahmen des Militärdepartements.

Militärreglement und Ordonnanzen. Im Budget sind für diesen Posten aufgenommen Fr. 2000. Die Rechnung verzeigt Fr. 4356. 35, Mehreinnahme . . Fr. 2356. 35

Schweizerischer Atlas. Budget nichts.
 Rechnung Fr. 3098. 08, Mehreinnahme . „ 3098. 08
Fr. 5454. 43

Mit dieser Einnahme hat es die eigenthümliche Bewandniß, daß der Betrag für die vom h. Stände Wallis bezogenen Reglements von Fr. 2977. 20 laut Notiz auf der „Uebersicht der Einnahme für im Jahr 1849 verkaufte Reglements u. s. w.“ überhaupt noch gar nicht entrichtet worden ist, und daß das Militärdepartement, welches den Verkauf der Reglements und des Atlases zu besorgen scheint, den Betrag, welcher wirklich eingegangen ist, weder an die Staatskasse abgeliefert, noch mit derselben verrecknet hat. Daher erscheint das Militärdepartement im Status noch für die ganze Summe von Fr. 7454. 43 belastet. Es ist dafür zu sorgen, daß diese Ausstände möglichst bald

eingezogen und in Zukunft keine solchen mehr auf die Rechnung getragen werden.

c. Besondere Vergütungen.

Dhne Ansatz im Budget. Portovergütungen Fr. 20. 71
Hierüber liegen keine Belege vor. Gewinn auf
der Differenz zwischen den Währungen . „ 3278. 81

Bezüglich dieser Einnahmen verweisen die Ausweise auf die detaillirten Angaben des Kassabuchs. Sie werden folgendermaßen vertheilt:

vom Justiz- und Polizeidepartement	Fr.	80. --
von der Postverwaltung	„	32. 54
von der Bundeskanzlei	„	1,042. 24.
vom Militärdepartement	„	577. 47.
von Zins- und Kapitalabzahlungen	„	272. 48.
von Verschiedenem	„	1,274. 08.
		<u>Fr. 3,278. 81.</u>

Ausgaben.

Erster Abschnitt.

Passivzinsen.

In diesem Abschnitt haben wir weiter nichts zu bemerken, als daß bei Ziffer 2 die Jahreszahl 1849 bei „Zinsen auf der Restanz des rückzahlbaren doppelten Geldkontingentes von 1849“ sowohl im Original der Rechnung als in den Abdrücken in 1847 umzuändern ist.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verwaltung.

Nationalrath. Die Sitzungen der beiden Räthe dauerten bedeutend länger, als bei Verathung des Budget vorauszusehen war. Die Mehrausgabe von Fr. 29,402. 85 ist dadurch erklärt in Verbindung mit dem Umstande, daß im Budget die Taggelder nur für die Sitzungstage, nicht aber für die Reisetage der Mitglieder des Nationalrathes aufgenommen waren.

In der Rechnung findet sich ein kleiner Differenz gegenüber den Belegen, indem Herr Nationalrath Peyer nur
Fr. 162. 60
laut seinen Quittungen empfangen hat, während „ 164. 20
also Fr. 1. 60

zu viel verrechnet werden. In der Berechnung der Reisetage selbst ist, sowohl bei Mitgliedern des Nationalrathes als bei Kommissionen, nicht allenthalben der Grundsatz festgehalten worden, dieselben nach der Dauer der Reise im Postwagen zu berechnen.

Bundsrath. Ohne Bemerkung.

Sachverständige und Kommissionen.

Budget Fr. 4000. Rechnung Fr. 4,560. 40. Ueberschreitung Fr. 560. 40.

1) In dieser Summe sind inbegriffen:

- | | |
|--|-------------|
| a. Expertenarbeiten für den Bundsrath in Münz- und Rechnungssachen | Fr. 938. 10 |
| b. Expertenarbeiten für den Bundsrath in Rechnungssachen allein | 220. — |

Uebertrag Fr. 1,158. 10

	Transport	Fr. 1,158. 10
c.	Inspektion und Tarirung der Pulvermühlen für den Bundesrath	„ 1,266. 85
d.	Kanzleiarbeiten für die Bundeskanzlei	„ 6. 20
e.	Kopituren, Uebersetzungen u. für die Rätthe	„ 53. 70.
f.	Nationalrätthliche Militär-Commission: Taggelder der Mitglieder	Fr. 1,540. 90
	Kanzleiarbeiten ,	
	Uebersetzungen u.	„ 534. 65
		Fr. 2,075. 55.
	Summa	Fr. 4,560. 40.

2) Es wurde schon bei der im letzten Dezember stattgefundenen Verathung des Budget für 1850 darauf aufmerksam gemacht, wie ungeeignet die Zusammenstellung der Commissionskosten der gesetzgebenden Rätthe und des Bundesrathes sei. Die Ausgaben für die erstern sollten den Unkosten des National- resp. auch Ständerathes d. h. der gesetzgebenden Versammlung, diejenigen für den letztern in einem besondern Posten den Ausgaben der Central-Verwaltung beigeschrieben werden.

3) Alle Kanzleiarbeiten, als Kopituren, Uebersetzungen von Kommissionsberichten, Protokollirungen u., mögen sie für die gesetzgebenden Rätthe oder deren Kommissionen gemacht werden, müssen laut Art. 93 der Bundesverfassung, den Ausgaben für die Bundeskanzlei beigeschrieben werden. Da indessen letztere während der Versammlung der Rätthe oder ihrer Kommissionen besonders in Anspruch genommen ist, dürfte es zweckmässig sein, in Zukunft im Budget einen besondern Kredit hiefür auszuwerfen.

4) Ein Beleg (Nr. 2) war nicht quittirt. Ueber das

Visiren der Belege herrscht keine fixe Ordnung. Unzweckmäßig erscheint namentlich, wenn die Belege bloß durch den Departements-Sekretär visirt werden.

Eidgenössische Kanzlei.

a. Personal.

Budget Fr. 27,800, Rechnung Fr. 32,611. 29, Ueberschreitung Fr. 4811. 29.

1) Die Ueberschreitung stellt sich in folgenden Posten dar:

a.	Staatschreiber statt Fr. 2400 bis 2460 Fr.	60. —
b.	Besoldungen und Taggelber der Angestellten, nämlich: Archivar, Registrator, Uebersetzer, Kanzleisekretäre und Kopisten, Budget Fr. 15,200, Ausgabe Fr. 18,239. 39	„ 3039. 39
c.	Kanzlei- und Departementsweibel B. Fr. 3200, M. Fr. 3434. 30	„ 234. 30
d.	Uebersetzer der Rätthe B. Fr. 2000, M. Fr. 2666	„ 666. —
e.	Bedienung der Rätthe B. Fr. 1000, M. Fr. 1719. 20	„ 719. 20
f.	Für Besorgung der Lokalitäten auf der Post	„ 92. 40
		Fr. 4811. 29

Hierüber ist zu bemerken:

Ad a. Der Staatschreiber bezog vor Erlass des Budgets eine höhere Besoldung, welche ihm ausbezahlt worden ist, bis das Budget in Kraft trat.

Ad b. u. c. Archivar und Registrator bezogen während der ersten 9 Monate ihre frühern Kanzleigehalte, erst für die drei letzten wurden sie nach den Budgetansätzen salarirt. Daher sind aber alle Besoldungen der Kanzleiangestellten

in Eine Summe gebracht worden. Die Ueberschreitung dieses Budgetpostens muß wesentlich in Folgendem gesucht werden:

Rückständige Arbeiten. Die vorörtlichen Protokolle von 1846 an, sowie Tagungsprotokolle von 1848 mußten noch in's Reine gebracht werden.

Die neuen Organisationen veranlaßten auch mancherlei unvorgesehene Scripturen.

Zu der in den Ausweisen des Bundesrathes enthaltenen Summe von Fr. 16,106. 89 wurden noch weitere Fr. 1,132. 50, welche der Bundesrath in die besondere Rubrik „Unvorgesehenes“ gebracht hatte, hinzugerechnet, weil dieser Betrag beinahe ausschließlich für Kanzleiarbeiten verwendet worden ist. Weitere in dieser Rubrik enthaltene Fr. 400 wurden unter den bündelirten Posten Kanzleiweibel gebracht, weil sie für Abwart ausgegeben worden sind.

Ad d. u. e. Die vermehrte Ausgabe rechtfertigt sich durch die vermehrte Anzahl der Sitzungstage. Die Uebersetzer der Rätthe bezogen per Sitzung- und Reisetag Fr. 10, nebst der Entschädigung für die Postauslage, derjenige des Nationalrathes mit Inbegriff seiner Reisekosten Fr. 1426, derjenige des Ständerathes Fr. 1240.

Ad f. In dem Unvorhergesehenen findet sich endlich noch ein Posten von Fr. 92. 40 für Beforgung der Lokaltäten auf der Post. Weitere ähnliche Ausgaben sind auch in der Rubrik „Unvorhergesehenes“ unter lit. h. Material aufgenommen worden.

Der in das Jahr 1849 fallende Uebergang aus dem Provisorium in einen geregelten Zustand, wobei ersterer indessen vorherrschte, machte sich sehr fühlbar, und muß immerhin auch bei Beurtheilung der Ausgaben für das Personal der Kanzlei in Berücksichtigung gezogen werden.

b. Material.

	Budget.	Rechnung.	Minder =	Mehrausgabe.
	Fr. 25,300	Fr. 42,909. 04.		Fr. 17,609. 04.
a. Druckkosten und Lithographien	Fr. 10,000	Fr. 21,029. 64.		Fr. 11,029. 64.
b. Buchbinderrechnung	" 3,000	" 1,894. 90.	Fr. 1,105. 10.	
c. Literar. Anschaffungen	" 300	" 1,423. 09.		" 1,123. 09.
d. Schreibmaterialien	" 5,000	" 5,201. 03.		" 201. 03.
e. Mobiliar	" 5,000	" 8,795. 55.		" 3,795. 55.
f. Porti	" 2,000	" 1,602. 06.	" 397. 94.	"
g. Unvorgesehenes		" 2,962. 77.		" 2,962. 77.
			Fr. 1,503. 04.	Fr. 19,112. 08.
			Ab die Minderausgabe	" 1,503. 04.
			Bleibt Mehrausgabe	Fr. 17,609. 04.

Bemerkungen.

1) Die im Budget eröffneten Rubriken sind nicht immer genau eingehalten, so erscheinen z. B. Einrückungsgebühr in die Bernerzeitung (44), das Aufziehen einer Karte (233) u. s. f. unter den literarischen Anschaffungen. Viele einzelne kleinere Ausgaben, welche in die Rubriken Schreibmaterialien oder Mobiliarananschaffungen gehörten, erscheinen in der Rubrik Unvorgesehenes, was zum Theil der Abfassung einzelner Belege zuzuschreiben ist, in welchen jene Posten mit andern zusammengestellt sind.

2) Die Rubrik Unvorgesehenes enthält größtentheils Ausgaben für Heizung und Beleuchtung der sämtlichen von den eidgenössischen Behörden benutzten Lokalitäten, für Ausräumen und Reinigen derselben, Transport von Geräthschaften u. s. w. Wenn die Gesamtsumme von Fr. 2962. 77 auch nicht hoch erscheint, so dürfte doch für die Ausgaben dieser Rubrik etwas schärfere Controle und größere Sparsamkeit empfohlen werden. Eine Auscheidung in der Rechnung desjenigen, was für die gesetzgebenden Rätthe verwendet wird, von den hieher fallenden Ausgaben für die Büreaux des Bundesrathes und die Kanzlei würde wohl in dieser Hinsicht von ersprießlichen Folgen sein. Die hier vom Bundesrath eröffnete Rubrik Unvorgesehenes rechtfertigt sich insbesondere durch den Umstand, daß in dem Budget für 1849 die Rubrik Heizung und Beleuchtung nicht aufgenommen worden ist.

3) Die bedeutendste Budgetüberschreitung kommt unter der Rubrik Druckkosten und Lithographien vor. Sie wird ihren wesentlichen Grund in der vermehrten Thätigkeit der gesetzgebenden Rätthe haben. Auch bei diesem Anlaß muß die Kommission wieder den Wunsch ausdrücken, daß das Bundesblatt eine zweckmäßigere Einrichtung erhalten,

und besonders die angenommenen Beschlüsse und Gesetze als Beilagen zum Bundesblatt mit eigenem Titel und Paginatur gedruckt werden möchten, anstatt sie mit den Berichten und Vorschlägen zu vermengen.

Bauliche Einrichtungen.

Budget Fr. 7996, Rechnung Fr. 8399. 07. Mehrausgabe Fr. 403. 07.

Sie wurden größtentheils durch die Baudirektion des Kantons Bern vorgenommen, von welcher dann dem Bundesrath Rechnung gestellt worden ist, und betreffen theils diejenigen Einrichtungen, welche vor der Wahl der Bundesstadt für die Sitzungen des Nationalrathes im Casino gemacht wurden, theils aber die Möblirung der Versammlungs-Säle der drei Räthe.

Die Kosten für erstere belaufen sich auf Fr. 8,255. 60

„ „ „ letztere „ „ „ „ 143. 47

Fr. 8,399. 07

und nach dem Wortlaut des Beschlusses der Bundesversammlung vom 27. Wintermonat 1848, welcher festsetzt: „der Ort, an welchem die Bundesversammlung und der Bundesrath ihre Sitzungen halten, hat auch die innere Einrichtung und Ausstattung (Möblirung) der für die Versammlung der Räthe bestimmten Räume zu übernehmen,“ ist es wohl unzweifelhaft, daß die von der Kantonal-Bank vorgeschossenen Unkosten von der Stadt Bern, und nicht von der Eidgenossenschaft hätten zurückvergütet werden sollen. Es liegt nicht in der Aufgabe der Kommission zu untersuchen, ob der Bundesstadt zu große Lasten auferlegt worden seien oder nicht, sondern bloß, ob die in Ausgabe getragenen Posten im Gesetze begründet seien oder nicht; die Commission findet diese Ausgabe nicht begründet, und muß daher auf Rückerstat-

tung der Summe von Fr. 8399. 07 antragen. Wären aber jene Anschaffungen für Rechnung der Eidgenossenschaft gemacht worden, so ist die Stadt Bern nicht befugt, darüber zu verfügen, und wenn die Bundesversammlung durch Ueberlassung derselben gegen die Stadt Bern eine Erleichterung der Last eintreten lassen wollte, so muß dieses durch einen Beschluß geschehen, und die Ausgabe kann nicht nur durch Einbringung in den Conto-Corrent der Kantonal-Bank passiert werden, wie sie im Ausweisheft eingebracht wird.

Dritter Abschnitt.

Departemente.

Politisches Departement.

Budget Fr. 36,600, Rechnung Fr. 39,657, Mehrausgabe Fr. 3057.

Die Abweichungen vom Budget kommen in folgenden Posten vor:

	Budget.		Rechnung.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
a. Sekretär . . .	1600,	1520, weniger	80	
b. Repräsentanten				
u. Kommissarien	8000,	13,111, mehr		5111
c. Repräsentationskosten . . .	2000,	26, weniger	1974	
			Fr. 2054	5111
			Fr. 2054	
			Fr. 3057	

Zu den Unkosten für Repräsentanten und Commissarien zählen wir nemlich nicht blos die Commissariatskosten an der Nordgrenze, sondern auch die für die Mission des Herrn Furrer nach Basel erlaufenen Fr. 208. Unter den Repräsentationskosten bleiben dann nur noch Fr. 10, für eine Kutsche, deren sich Herr Bundesrath Drüey bediente, und Fr. 16 für eine Kutsche, für eine Abordnung des Nationalrathes, vermuthlich bei Gelegenheit der Beerdigung des Herrn Alt-Schultheiß Neuhaus.

Bei den Commissariatskosten in Tessin im Betrag von Fr. 4431. 36 ist zu bemerken, daß sie nur die im Jahr 1849 bezahlten umfassen. Im Ganzen betragen sie Fr. 5231. 36. Unter Nro. 30 findet sich eine Zahlung von franz. Fr. 1000 = Fr. 680 an den Consul in Havre, welche nach den erhaltenen Erläuterungen als Vergütung für die durch seine eigenen Angestellten besorgten Auswanderungsangelegenheiten ausgerichtet wurden. Die Kosten für das eidgenössische Commissariat an der Nordgränze hätten eben so gut in die Rechnung über Unkosten der Truppen-Aufstellung an jener Gränze gebracht werden können.

Die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben für das Militär-Departement werden in Erwartung der betreffenden Rechnung hier nicht weiter berührt.

Finanzdepartement.

Budget Fr. 6550, Rechnung Fr. 9972. 65, Mehrausgabe Fr. 3422. 65.

Die Abweichung vom Budget erstellt sich in folgenden				
Summen:	Budget.	Rechnung.	Minder:	Mehrausgabe.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
a. Staatskassier .	2400	2656. 30		256. 30
b. Departements-				
sekretär	1000	— —	1000	— —
c. Gehalte u. Pro-				
visionen der ehemali-				
gen Kassiere des				
Kriegsfonds . . .	1500	2188. 73		688. 73
d. unvorgesehenes	—	3477. 62		3477. 62
			Fr. 1000.	4422. 65
			Fr. 1000.	—
				<u>Bleibt Mehrausgabe Fr. 3422. 65</u>

Bemerkungen.

Ad a. Unter der Besoldung des Staatskassiers sind noch Fr. 1456. 30 inbegriffen, welche der abgetretene Administrator des Kriegsfonds, theils als Besoldung für die erste Hälfte des Jahres, theils für besondere Verrichtungen vom 1. Juli bis 7. August bezogen hat. Für die zweite Hälfte des Jahres bezog der neu eingetretene Staatskassier seine ordentliche Besoldung mit Fr. 1200.

Ad b. Die für den Departementssekretär ausgesetzte Summe wurde für den vorgesezten Zweck nicht verwendet, da das Departement es überflüssig fand, einen eigenen Sekretär anzustellen.

Ad d. Unter dieser Rubrik, welche im Budget nicht eröffnet worden ist, erscheinen: Gratifikationen an die abgetretenen Kassiere des Kriegsfonds, Verwaltungskosten,

Baufkosten für vom Kriegsfond übernommene Liegenschaften, Gantkosten, darunter (Nr. 71) Fr. 45. 83 und (Nr. 117) Fr. 1023. 57 für die dem Kriegsfond anheimgefallene Liegenschaft in Rapperswyl, ferner: Provisionen verschiedener Banquiers, erhoben bei der Rückzahlung einer Serie des eidgenössischen Anleihe, und einiger Kleinigkeiten, z. B. Rückvergütung von Grenzgebühren im Betrag von Fr. 8. 80 an den französischen Geschäftsträger.

Die oben, zweiter Abschnitt, Ziffer 6, unter der Rubrik Sachverständige und Kommissionen, vorkommenden Fr. 1158. 10 für Expertisen und Arbeiten in Münz- und Rechnungssachen, sowie die ebenfalls daselbst befindlichen Inspektions- und Taxirungskosten der Pulvermühlen von Fr. 1266. 85, sollten offenbar ebenfalls den Ausgaben des Finanzdepartements beige-schrieben werden, da die Gegenstände, für welche diese Summen verwendet worden sind, nach Art. 27 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes, in die „Vorberathung und Besorgung“ des Departements gehören. Es ist auch zu bemerken, daß jener allgemeine Kredit von Fr. 4000 für Sachverständige und Kommissionen, sowie aus den Rechnungen ersichtlich war, von keinem andern Departement benutzt worden ist, sondern daß andere ähnliche Ausgaben, wie z. B. diejenigen für Ingenieurarbeiten am Rhein, auch ohne Eröffnung eines besondern Crediten für das betreffende Departement in Rechnung gebracht worden sind. Die wirkliche Ausgabe des Finanzdepartements ist daher nicht Fr. 9972. 65, sondern Fr. 12,397. 60.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß das Hauptbeleg Nr. 117, Verwendung oder Gantkosten für die Liegenschaft in Rapperswyl Fr. 1023. 37 nicht von den

wünschbaren Unterbelegen begleitet war. Das Beleg Nr. 76, Gratifikation an Alt Kassier Segeffer Fr. 50, mangelt.

Handels- und Zolldepartement.

Boranschlag	Fr. 8000. —
Rechnung	„ 7028. 92
Minderausgabe	Fr. 971. 08

Die Ausgaben für dieses Departement zerfallen in:

1) Gehalt des Departementsekretärs, als Experten vom 12. Jan. bis 31. Dez. 1849, auf dem Fuße von Fr. 3000 per Jahr, Fr. 2916. 67.

2) Kosten der Expertise für die Begutachtung des Zollgesetzes. An 4 Experten, 3 à 33 und 1 à 32 Tage, à Fr. 10 per Tag Fr. 1310; 16 Reisetage Fr. 160, Vergütung des Postgeldes Fr. 115. 80; Totalkosten dieser Expertise Fr. 1585. 80. Es ist hier lediglich zu bemerken, daß für die Reise nach Frauenfeld und nach St. Gallen den Experten je 6 Tage für Hin- und Herreise vergütet wurden, während dieselbe in 4 Tagen zurückgelegt werden kann.

3) Kosten der Instruktion der 5 Kreis-Zolldirektoren. Die 5 Kreisdirektoren wurden im August 1849 zum Examen und Instruktion nach Bern berufen, und denselben ein Taggeld von Fr. 10 nebst Postauslagen vergütet, zusammen im Betrag von Fr. 864. Der Aufenthalt in Bern dauerte 10 Tage.

4) Mission des Herrn Killias nach Genf Fr. 69. 50, nämlich Fr. 29. 70 für Postgeld und die weitem Fr. 39. 80 dagegen für Unterhalt und Nebenauslagen. Für die Zukunft dürfte es angemessen sein, dem Herrn Sekretär,

wenn er auf Reisen geht, nebst dem Postgeld ein bescheidenes Taggeld zu vergüten, anstatt sich für Unterhalt und Nebenausgaben Rechnung geben zu lassen.

5) Expertenkosten, worunter namentlich die Zollablösungsverträge mit den Kantonen inbegriffen sind:

Dem Experten per 100 Tag à Fr. 10	Fr. 1000. —
" " für 8 Tage, Reise nach Genf	
à Fr. 16	" 128. —
Für Postgeld und andere Fuhrwerke . . "	53. 95
	<u>Fr. 1181. 95</u>

Post- und Baudepartement.

(Ohne Bemerkung.)

Justiz- und Polizeidepartement.

Budget Fr. 6200, Rechnung Fr. 3151. 66, Minder-
ausgabe Fr. 3648. 34.

	Budget.	Rechnung.	Weniger.
	Fr.	Fr.	Fr.
a. Departements-Sekretär	800	259. 20	540. 80
b. Experten	3000	2588. 01	411. 99
c. Polizei in den öffentli-			
chen Gebäuden . . .	400	— —	400. —
d. Fremdenpolizei . . .	500	— —	500. —
e. Heimatlose	500	304. 45	195. 55
f. Eintheilung derselben .	1000	— —	1000. —
			<u>Fr. 3048. 34</u>

Die wesentlichsten Ausgaben dieses Departements sind sonach für gesetzgeberische Vorarbeiten verwendet worden; doch wurde auch der hiefür ausgesetzte Kredit nicht ganz erschöpft. — Der Posten für außerordentliche Maßregeln wegen Fremdenpolizei wurde hier gar nicht in Anspruch genommen, dagegen finden sich in dem Abschluß des außerordentlichen Budgets die Summen, welche für italienische und deutsche Flüchtlinge verwendet worden sind.

Departement des Innern.

Budget Fr. 1600. Rechnung Fr. 1550. 68, weniger Fr. 49. 32.

Die Ausgabe dieses Departements beschränkt sich auf die Salarirung des Sekretärs.

Vierter Abschnitt.

Zollwesen.

Unkosten der Zollverwaltung,

Boranschlag	Fr. 98,750. —
Ausgaben	„ 15,594. 62
Mindererausgabe	<u>Fr. 83,155. 38</u>

Das neue Zollgesetz ist erst im Februar 1850 ins Leben getreten, daher die so bedeutende Mindererausgabe.

Während das Budget für diesen Verwaltungszweig sechs Rubriken aufstellte, finden sich in der Rechnung deren nur zwei aufgetragen, obschon die Ausgaben sehr verschiedener Art sind. Die erste Rubrik, Gehalt der Kreisdirectoren, gibt zu keinerlei Bemerkungen Anlaß, dagegen wäre es

am Plage gewesen, wenn aus der zweiten, Verschiedenes und Unvorhergesehenes, mehrere Unterabtheilungen gemacht worden wären.

Die Zusammenstellung der Belege ist sehr mangelhaft, es ist aber fast anzunehmen, daß dieser Fehler vom Buchbinder gemacht worden ist; da dieser Uebelstand die Prüfung der Rechnungen sehr erschwert, so sollte in Zukunft diesem Umstand mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Ueber den Ausgabe-Posten von Fr. 3333. 33 Gehalte der Direktoren ist zu bemerken, daß diese im September 1849 in Dienst getreten und von jenem Zeitpunkt an ihren Gehalt bezogen haben.

Die Ausgaben, Verschiedenes und Unvorhergesehenes im Betrag von Fr. 12,261. 29 vertheilen sich folgendermaßen:

1) Gehalt und Vergütungen an Sekretärs und Kopisten Fr. 871 und zwar für die Direktion Basel Fr. 42, Schaffhausen Fr. 114, Lausanne Fr. 399, Chur Fr. 236, Lugano nichts. Dem Copisten auf dem Central-Büreau in Bern wurden für Arbeiten bei Hause Fr. 80 vergütet.

2) Reisespesen der fünf Direktoren, mit einem Taggeld von Fr. 6 nebst Post- und Fuhrwerkvergütung Fr. 1390. 40. Hievon fallen auf die Direktion in Basel Fr. 176. 90, Schaffhausen Fr. 326. 50, Lausanne Fr. 391. 90, Chur Fr. 263. 50, Lugano Fr. 231. 60.

3) Drucksachen zc. Fr. 8010. 47, wovon Fr. 7484. 97 der Stämpflischen Buchdruckerei, für verschiedene Druckarbeiten und Verpackungskosten für's Zoll-Departement bezahlt wurden. Da die Druck- und Buchbinder-Conti eine bedeutend hohe Summe in der Gesamt-Staatsrechnung in Anspruch nehmen, so sollte in Zukunft hierin mit aller

möglichen Umsicht und Genauigkeit zu Werke gegangen werden.

4) Kosten für Mobiliar- und Bureauanschaffungen für die Kreis-Direktoren Fr. 2019. 42. Der Direktor in Basel hat angeschafft für Fr. 763, Schaffhausen Fr. 327. 34, Lausanne Fr. 339. 90, Chur Fr. 283. 65, Lugano Fr. 304. 58.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Posten Fr. 471. 97 für Zollquittungen unrichtig bezeichnet ist, es soll heißen für Verpackungskosten der Druckfachen Fr. 471. 97.

Fünfter Abschnitt.

Regalien.

Postverwaltung. (Siehe hievor im besondern Bericht.)

Pulver- und Zündkapselfabrik.

(Ohne Bemerkung).

Unvorhergesehenes.

Der Budget-Ansatz beträgt Fr. 20,000, die Ausgabe nur Fr. 2494. 47, somit Minderausgabe Fr. 17,505. 53. Es ist zwar in der Rechnung selbst angeführt, daß die Ausgaben für Unvorhergesehenes selbst das Budget um Fr. 19,164. 88 übersteigen, indem die daheringe Total-Ausgabe Fr. 39,164. 88 beträgt. Der Rechnungsgeber hat es

vorgezogen, die derartigen Ausgaben bei den betreffenden Rubriken zu verrechnen. Will man dieses von der Commission als zweckmäßig erachtete System in Zukunft auch beobachten, so muß jeweilen bei Erstellung des Voranschlages darauf Bedacht genommen werden.

Ueber diese Ausgaben selbst ist zu bemerken, daß die Fr. 1813. 49 Rückvergütung von Zinsen und Marchzinsen sich folgendermaßen vertheilen:

Da die Bundesversammlung dem Stand Schwyz den Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ auf 4 % heruntergesetzt, und dieser Schlußnahme rückwirkende Kraft verliehen wurde, mußte jenem Kanton Fr. 1053. 08 vergütet werden; die übrigen Fr. 760. 41 sind Marchzins-Vergütungen an Unterwalden, Freiburg und Luzern für vor Verfallzeit geleistete Abzahlungen.

Ueber Fr. 680. 98 Geldverlust ist zu bemerken, daß derselbe größtentheils daher rührt, weil es einzelnen Hypothekarschuldnern vertragsgemäß gestattet ist, die Fünffrankenthaler zu $34\frac{1}{2}$ und die Brabanterthaler zu $39\frac{1}{2}$ Bazen zu berechnen. Belege sind hier nur vier vorhanden, für den Rest gibt das Kassa-Buch Aufschluß.

Die in der abgelaufenen Rechnungs-Periode stattgefundenen Ueberschreitungen des Budget hat die Commission sämmtlich als gerechtfertigt erachtet. Es werden dergleichen Ueberschreitungen zu allen Zeiten stattfinden und stattfinden müssen. Indessen glaubt die Commission, daß dergleichen stets so schnell es nur möglich ist, geregelt werden sollen, und sie beantragt daher, als allgemeine Regel aufzustellen, daß der Bundesrath von allen Ueberschreitungen des Budgets den gesetzgebenden Räten bei ihrer nächsten Versammlung Kenntniß geben, und einen Supplementar-Credit verlangen soll.

Form der Rechnung.

Wie wir bereits oben bemerkt haben, so enthält die eigentliche Rechnung nicht mehr und nicht weniger, als was gedruckt in den Händen aller Mitglieder der Rätthe und des Publikums liegt.

Die nähern Angaben über die sämtlichen Posten finden sich in drei Heften überschrieben:

Einnahmen-Ausweise und Ausgaben-Ausweise zur eidgenössischen Staatsrechnung und Ausweise über den Status des eidgenössischen Staatsvermögens von denen jedes in ebensoviele Abschnitte eingetheilt ist, als die Rechnung, und in denen alle für die im betreffenden Abschnitt enthaltenen Gegenstände gemachten Einnahmen oder Ausgaben in chronologischer Folge, wie sie gemacht wurden, eingetragen sind. So viel Ziffern jeder dieser Abschnitte enthält, so viel Colonnen sind hinten an diesem Cassa-Journal angebracht, und jede Summe der Ausgaben oder Einnahmen ist dann in die betreffende Colonne eingetragen, so daß die Summation jeder Colonne den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben zeigt, welche unter der betreffenden Ziffer in der Rechnung erscheinen. Irgend eine nähere Erläuterung über die gemachten Ausgaben gibt diese Darstellung nicht, sie verweist auf die Nummern der Belege, welche dazu gehören und gibt nur an, an wen die Zahlung geleistet wurde. Diese Ausweise sind also nichts anderes als Register über die Belege.

Die Commission ist über die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung mit dem Finanz-Departement nicht einverstanden. Die nemlichen Nachtheile, wie bei der frühern Abfassungsweise der Sonderbunds-Rechnung treten auch hier ein, indem dadurch die Prüfung der Rechnung in hohem Maße erschwert wird, und der Prüfende dennoch, weder eine

klare Einsicht in die Verhandlung, noch Sicherheit über deren Richtigkeit gewinnt, wenn er nicht selbst für sich diejenigen Zusammenstellungen macht, welche in den Ausweisen fehlen, und in deren zweckmäßiger Anordnung eben das Wesen einer guten Rechnungsstellung besteht.

Um einen ordentlichen Ueberblick zu gewähren, muß die Rechnung bis ins Detail diejenigen Posten zusammenstellen, welche zusammen ein Ganzes bilden, sei dann die Ausgabe am Ende oder im Anfang des Jahrs gemacht, sie darf nicht die einzelnen Bestandtheile auseinanderreißen, und dem Prüfenden überlassen, sie zusammenzusuchen. Wenn ein Commandant sein Bataillon in Schlachtordnung aufstellen will, so muß er jedem Mann seinen Platz nach dem Reglement anweisen, er darf seine Leute nicht dem Alter nach an einander reihen, wobei dann Offiziere und Soldaten, Tambouren und Frater bunt durcheinander gemischt würden.

Schon der erste Abschnitt der Einnahmen: „Zinse von angelegten Capitalien“ zeigt deutlich, wie beschwerlich diese Anordnung für die Untersuchung ist. Hier sind die eingenommenen Zinse dem Datum des Eingangs nach geordnet. Da dieselben aber nicht alle Jahre in der gleichen Reihenfolge bezahlt werden, so muß der Untersuchende, wenn er die neue Rechnung mit der alten vergleichen will, bei jedem Posten die ganze alte Rechnung durchgehen, bis er zu dem Kapital kommt, von welchem gezinset worden ist. Will er die Rechnung mit dem Zinsbuch vergleichen, so muß er für jeden einzelnen Zins das ganze Zinsbuch durchblättern.

Würden die eingegangenen Zinse, wie es sonst allenthalben von der kleinsten Vormundschafts-Rechnung bis zur größten Kantonal-Staatsrechnung geschieht, nach dem Folio

des Zinsbuches geordnet, so ergäbe sich von selbst bei der alten und der neuen Rechnung und dem Zinsbuch stets die nemliche Reihenfolge, und die Untersuchung könnte ohne den mindesten Aufenthalt mit größter Schnelligkeit geschehen.

Bei den Taggeldern des Nationalraths heißt es bloß:
 Juni 30. Sitzungsgelder des Nationalraths Fr. 55,496
 August 8. " " " 5,644
 u. s. w., ohne anzugeben, wie lange die Sitzungen dauerten und wie viele Mitglieder anwesend waren; dann kommen wieder die Taggelde von Einzelnen, die später bezahlt wurden, ohne Angabe der Dauer und der Sitzungsperiode namentlich aufgeführt und wenn man sich also auch nur annähernd Rechenschaft über die Richtigkeit dieser Verrechnung geben will, muß man die Belege aufschlagen, und Additionen und Subtraktionen machen.

Nun ist es gewiß sehr unwesentlich, zu wissen, unter welchem Datum dieser oder jener Herr seine Taggelde bezogen, sondern nur, ob die Totalsumme mit dem Verzeichniß der Anwesenden übereinstimme, und das sollte sich aus der Rechnung selbst erheben lassen.

In der Colonne „Sachverständige und Commissionen“ sind die Ausgaben für Expertenarbeiten in Münzsachen, in Rechnungssachen, Inspektion und Taxirung der Pulvermühle, Kanzleiarbeiten für die Bundeskanzlei, Kopiaturen und Uebersetzungen für die Räthe, und nationalräthliche Militär-Commission bunt durcheinander.

Ein ähnlicher Fall ist mit sämmtlichen fixen Besoldungen, die theils quartaliter in Gesamtsummen aufgeführt sind, mit der Bemerkung, Besoldungs-Etat des Bundesrathes, Besoldungs-Etat der Bundeskanzlei u. s. w., theils wieder einzelne namentlich bezeichnete Angestellte; in einer

und derselben Colonne befinden sich unter Anderm zwei Uebersetzer für das Französische, ein Uebersetzer für das Italienische, zwei Kanzleisekretäre und sechs Kopisten, und wenn man sich überzeugen will, ob jeder davon die ihm gesetzlich bestimmte Besoldung erhalten habe, so muß man Auszüge und Additionen machen. Zwar befindet sich am Ende des betreffenden Abschnittes bei der eidgenössischen Kanzlei eine Beilage, in welcher die Gesammtbesoldung jedes Angestellten für sich angegeben ist, allein dieses Tableau ist darum wieder nicht genügend, weil daraus nicht ersichtlich ist, in welcher Eigenschaft jeder angestellt war. Wäre es vollständig, so würde dadurch der vorhergehende Ausweis gänzlich überflüssig.

Ebenso verhält es sich mit den Ausgaben für Material. Um die Kosten des Bundesblattes zu finden, muß man an neun verschiedenen Orten nachsehen, nirgends ist in den Ausweisen selbst eine irgendwie genügende Auskunft gegeben, sondern Alles muß in den Belegen nachgeschlagen werden.

Wir haben die angeführten Pösten nur als Beispiele hervorgehoben; die nämlichen Uebelstände zeigen sich bei allen Rubriken.

Ein großer Theil der Kolonnen ist ganz leer, so hat z. B. in den Ausgaben, die dem Kanzler gewidmete (im zweiten Abschnitt, litt. a Personal) 120 Linien, von denen nur 4 in den Einnahmen, die Kolonne Pachtzins einer Liegenschaft im Amte Seftigen 366 Linien, wovon nur 2 ausgefüllt sind. An einem andern Ort bei der Einnahme von bezahlten Geld-Contingenten sind zwei ganze Kolonnen mit genau den nämlichen Zahlen ausgefüllt. Die Namen der Schuldner an die eidgenössische Kriegs-Cassa erscheinen an drei Orten, während es genügt hätte, sie an einem

aufzuführen; es ist viel Arbeit gemacht, die ganz überflüssig ist, während so Manches fehlt, das man eben gern gefunden hätte.

Alles beweist, daß die angenommene Form gar nicht zu dem Material paßt, welches darein gebracht werden soll. Bei einer Bank-Comptabilität, die aus einer sehr großen Anzahl einzelner Pösten besteht, die gleichartiger Natur, unter sich selbst aber ohne Verbindung sind, mag dieses Colonnen-System ganz zweckmäßig sein; wir geben auch zu, daß es für die Buchhaltung im Innern der Bureaux beibehalten werde, weil es ganz gut als Register über die Belege und als Controлле für die abzulegende Rechnung dienen kann, allein die Rechnung selbst kann es nicht ersetzen.

Diese soll so abgefaßt sein, daß sie alle Einnahmen und Ausgaben ihrer Natur und ihrem Wesen nach zusammengestellt zeigt, sie soll die einzelnen Ansätze in wenig Worten so bezeichnen, daß man ohne die Belege nachzusehen, wisse, was sie betreffen; sie soll nicht eine Zusammenhäufung von Einzelheiten, sondern ein organisches Ganzes bilden, nach Analogie der Militärkomptabilität, wie sie durch die Reglemente bestimmt ist, oder nach Analogie der Postrechnung, und in der Weise, wie in gegenwärtigem Bericht einzelne Pösten, z. B. Sachverständige und Commissionen oder das Bundesblatt behandelt sind.

Der Bericht des Finanzdepartements legt ein großes Gewicht darauf, daß bei der bisherigen Einrichtung jeder Kopist die Rechnung ausstellen könne, und die Buchführer nicht gehindert seien, an ihren laufenden Geschäften fortzuarbeiten.

Diese Betrachtung scheint uns von sehr untergeordneter

Natur. Die Rechnungs-Abnahme ist eines der wichtigsten Geschäfte der gesetzgebenden Räthe; das Wesentliche ist, daß dieselbe mit vollständiger Kenntniß der Verwaltung stattfindet, und Alles, was dazu beiträgt, die Einsichtnahme und Würdigung der Verhandlungen des Rechnungslegers zu erleichtern, gewinnt eine große Bedeutung. Die etwas vermehrte Arbeit der Angestellten kommt dagegen in keinen Betracht, wenn man die Erleichterung dieser Arbeit hauptsächlich berücksichtigen wollte, so wäre das Einfachste, sich gar keine Rechnung ablegen zu lassen, und nur in den Büreaur der Departemente Einsicht von den Büchern zu nehmen. Die Beibehaltung der jetzigen für den Untersuchenden so beschwerlichen Form würde mit der Zeit dazu führen, daß man gar nicht mehr die Mühe nähme, die Rechnungen im Einzelnen nachzusehen, und das kann doch der Bundesrath selbst nicht wünschen.

Was den Ausweis über die zinstragenden Kapitalien und die davon eingenommenen Zinse im Besondern betrifft, so sollte er unseres Dafürhaltens so verfaßt sein, daß auf der einen Seite der alte Bestand in Kapital und Zinsen und auf der andern der Neue sich gegenüber ständen, genau den Blattseiten der Zinsbücher folgend. Etwas Zweckmäßigeres, als der bisherige Etat, welcher der Jahresrechnung über die eidgenössischen Kriegsfonds von Fol. 48 bis 67 beigelegt ist, wüßten wir nichts vorzuschlagen.

Diesem angegebenenmaßen verfaßten Etat unmittelbar vorangehend wären auf besondern Blattseiten links die Kapitalabzahlungen und rechts die neuen Anlagen einander gegenüber zu stellen und endlich am Ende des Etats die Kapitalbewegungen während dem Rechnungsjahre ungefähr sowie sie auf Fol. 10—11 in gedachter Jahresrechnung pro 1848 erscheint.

Hiedurch erhielt man über einen der wichtigsten Zweige der eidgenössischen Finanzverwaltung die zinstragenden Kapitalien, deren Vermehrung oder Verminderung und Verzinsung, eine vollständige dem Rechnungsprüfer un-
gemein erleichternde Uebersicht und zwar etwas Ganzes, nur in einem und nicht in drei Ausweiseheften, wodurch zudem viele unnöthige und zeitraubende Skripturen, die durch Anfertigung der, der gegenwärtigen Staatsrechnung pro 1849 beigefügten Ausweise veranlaßt wurden, wegfielen, denn, wie bereits oben bemerkt, in den letztern erscheinen die Kapitalanlagen dreimal spezifizirt aufgeführt, während nach dem Vorschlage dieses nur einmal zu erfolgen hätte.

Beiläufig bemerken wir noch, daß bei Aufzählung der angelegten Kapitalien zu $3\frac{1}{2}$ — 5 % die freiburgischen Bodenzins- und Zehnttitel besonders erwähnt sind, von den Abtretungen des Standes Wallis von gleicher Natur, im Betrag von Fr. 611,891. 54 dagegen nichts gesagt wird. Entweder sollten auch diese besonders herausgehoben, oder aber von den Freiburger Titeln nicht besondere Erwähnung geschehen, welch' letzteres wir vorzögen, da der Stand Freiburg gleich dem Kantone Wallis die gedachten Titel förmlich an die Eidgenossenschaft abgetreten hat.

Die Rechnungen der Pulver-Verwaltung und der Zünd-Kapselfabrik sind in einer von den Formen der übrigen Comptabilität ganz unabhängigen Weise, und so abgefaßt, daß einzig das End-Resultat derselben in die Rechnung aufgenommen werden konnte. Dieses ist in geradem Widerspruch mit dem im vorigen Jahre gefaßten Beschlusse beider gesetzgebender Räthe, dem zufolge, sowohl die Haupt-Einnahmen als die Haupt-Ausgaben dieser Verwaltungen in Einer Linie mit den übrigen Verhandlungen

hätten aufgeführt werden sollen. Allein beide Verwaltungen sind eigentliche Fabrikgeschäfte und von ganz anderer Natur, als alle übrigen Administrations-Zweige; das vom Verwalter angenommene Formular zeigt das Resultat jeder einzelnen Manipulation der Fabrikation; ferner wird namentlich bei der Pulver-Fabrikation eine eigenthümliche Complication in die Sache gebracht, durch die Einrichtung, daß jeder der sieben Kreise theils für sich unabhängig einkauft, theils in Verbindung mit der Central-Verwaltung, und wiederum mit einzelnen andern Kreisen steht; alle daraus entspringenden Verhandlungen lassen sich bei der jetzt eingeführten Comptabilität Schritt für Schritt verfolgen, und wenn das Ganze auch ziemlich weitläufig ist, so ist doch eine Idee, ein System darin, und die Commission muß zugeben, daß ohne eine Aenderung in den Einrichtungen selbst, die zu beantragen sie sich vor der Hand nicht veranlaßt findet, es schwer wäre, eine andere Rechnungsweise aufzustellen, bei der die Nachtheile der gegenwärtigen beseitigt würden, ohne daß auch deren sehr wesentliche Vortheile verloren giengen. Sie beantragt daher keine Aenderung und wünscht nur, daß der Verwalter beauftragt werden möchte, künftiges Jahr zu versuchen, einen Auszug aus seinen Rechnungen zu machen, welche ihre Haupt-Resultate in einer Weise darstelle, die deren Aufnahme in die Verwaltungsrechnung in der durch das Budget geforderten Form möglich mache.

Soviel über denjenigen Theil der Staats-Rechnung pro 1849, welcher betitelt ist: Abschluß des ordentlichen Budget vom Jahre 1849, eine Benennung deren Richtigkeit die Commission übrigens nicht anerkennt, indem es sich hier nicht mehr um ein Budget oder einen Voran-

schlag, sondern um eine ordentliche Rechnung handelt, weshalb sie beantragt, daß dieser Theil künftig: Verwaltungs-Rechnung genannt werden möchte, im Gegensatz zu der Rechnung über die Kapital-Bewegungen, die nach ihrer Ansicht richtiger General-Rechnung genannt werden sollte.

Der Name an und für sich thut zwar nicht viel zur Sache, allein der Ausdruck Capital-Bewegungen hat vielfeiltig zu der irrigen Auffassung Veranlassung gegeben, als ob es sich hier nur um eine Darstellung der Veränderungen im Capital-Stock, im Vermögens-Bestand der Eidgenossenschaft handle, während die Absicht der Budget-Commission des National-Rathes bei Beantragung der Trennung in Verwaltungs-Budget und Budget über die Kapital-Bewegungen offenbar nur dahin gieng, die ordentlichen, regelmäßigen Jahres-Einnahmen und Ausgaben absondert von den außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, und den eigentlichen Kapital-Bewegungen darzustellen, und womit Ihre Rechnungs-Commission vollständig einverstanden ist. Jene irrige Auffassung scheint auch beim Finanz-Departement Eingang gefunden zu haben, indem dieses in der Ihnen vorgelegten Staats-Rechnung gar keine dem Budget „über die Capital-Bewegungen“ entsprechende Rechnung gestellt, sondern den Wunsch ausgesprochen hat, die Commission selbst möchte durch Vergleichung des Vermögensstands Ende 1848 mit demjenigen von 1849 sich Rechenschaft über die stattgefundenen Veränderung geben.

Die Commission ist aber darüber ganz entgegengesetzter Ansicht, sie glaubt, daß nur durch Vergleichung mit den Rechnungen über alle im Laufe des Jahres stattgefundenen Verhandlungen die Richtigkeit des vorgelegten Vermögensstandes geprüft, daß nicht aus letztem rückwärts die Rechnungen konstruirt werden können und sollen, und sie

hat daher vom Finanz-Departement eine Uebersicht aller jener Verhandlungen mit Ausschluß der bereits verrechneten ordentlichen Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben verlangt. Diese ist ihr dann auch vorgelegt worden, allein zu spät, als daß die Commission noch auf eine einläßliche Prüfung derselben hätte eintreten können. Diese Uebersicht enthält nämlich neben den Einnahmen- und Ausgaben-Colonnen, andere Colonnen für den Status des Vermögens pro 31. Dec. 1848 und 1849, aus deren Vergleichung sich zu ergeben scheint, daß in die vorliegende Rechnung nicht nur die aus Cassa-Verhandlungen hervorgehenden Veränderungen aufgenommen worden sind, sondern auch solche Bewegungen, die nur auf veränderter Evaluation vorhandener Vermögenstheile beruhe; zugleich ergibt es sich daraus, daß der Vermögens-Etat pro 31. Dec. 1848 nicht rein und in klarer Darstellung abgeschlossen worden ist, wie die frühern Schlußnahmen der beiden gesetzgebenden Räthe es verlangen, denn es kommt unter den Ausgaben von 1849 noch ein „Saldo des Gewinn- und Verlust-Conto“ vor mit Fr. 239,163. 32, welcher hauptsächlich von Scripturen herrührt, welche die Epoche vor dem 31. Dec. 1848 beschlagen. Eine Vereinigung dieses Status muß also vorerst vorgenommen, alle darauf bezüglichen Posten aus der 1849ger Rechnung ausgeschieden, und sodann die Rechnung selbst genauer geprüft werden, was eine Arbeit nöthig machen wird, welche die Commission nicht mehr vollenden konnte, wenn sie Ihnen ihren Bericht gleich beim Beginn der Sitzung vorlegen wollte, wie es in ihren Wünschen zu liegen schien.

Die erwähnte General-Rechnung soll dann nach unserer Ansicht alle im Laufe des Jahres stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben enthalten, die nicht in der

Verwaltungs-Rechnung inbegriffen sind, und dadurch wird auch der so geheiene Abschlu des auerordentlichen Budgets pro 1849 berflssig. Die eingenommenen Geld-Contingente gehren eben so gut in die Einnahmen, und die Unkosten fr die Bewaffnungen, sowie fr den Unterhalt der Flchtlinge eben so gut in die Ausgaben der General-Rechnung als alle andern Einnahmen und Ausgaben, wobei sich von selbst versteht, da die Ausweise ber das eine sowohl als das andere in der Form von Filial-Rechnungen der General-Rechnung beigelegt werden mssen. Alle Vernderungen aber, welche nicht auf Cassa-Verhandlungen, oder solchen Verrechnungen beruhen, die ihrer Natur nach Cassa-Verhandlungen sind, aber nur zur Vereinfachung der Manipulation anders als in Geld ausbezahlt worden sind, mithin alle aus vernderten Evaluationen sich ergebenden Differenzen, gehren nicht in die Rechnung, sondern sollen nur in einer Beilage zum Vermgensstatus ihre Erluterung finden.

Die Commission behaltet sich also vor: Ihnen Alles auf den Vermgensstatus und auf die General-Rechnung pro 1849 bezgliche spter noch in einem besondern Vortrag vorzulegen, zugleich mit ihrem Berichte ber die zur Verwaltungs-Rechnung gehrige Militr-Rechnung, deren langes Ausbleiben die Commission ernstlich rgen mu.

Wie wir bereits im Eingange angefhrt haben, hat die Commission einen Cassa-Sturz vorgenommen, die vorhandenen Schuldtitel verifizirt, und die Comptabilitt in den Breaux verschiedener Departemente untersucht.

In Beziehung auf den ersten Punkt hat die Commission den Cassa-Bestand auf 23. Juli 1850, an welchem Tage sie den Cassa-Sturz vornahm, genau bereinstim-

mend mit dem Abschluß des Cassa=Buchs erfunden, indem die Summe von Fr. 130,263. 16 vollständig vorhanden war. Sie hat sich auch überzeugt, daß das Finanz=Departement in den frühern Monaten bis zum 23. Juli 1850 regelmäßig am Ende des Monats die eidgenössische Staats=Cassa verifizirt hat. Sie wünscht, daß dergleichen Verifikationen regelmäßig fortgesetzt werden möchten.

Hingegen ist die in der Bundes=Cassa liegende Summe bei Weitem zu klein, um den Forderungen des Art. 40 der Bundes=Verfassung zu genügen, welche vorschreibt:

„Es soll jederzeit wenigstens der Betrag des „doppelten Geld=Contingentes für Bestreitung von Militär= „Kosten bei eidgenössischen Aufgebotten baar in der Bundes= „Cassa liegen.“

Ein doppeltes Geld=Contingent beträgt nämlich Fr. 1,415,480. —

Der Cassa=Bestand am 23. Juli
war aber nur „ 130,263. 16
mithin fand sich am 23. Juli zu wenig
in Cassa Fr. 1,285,216. 84

Die Vorschriften der Bundes=Verfassung sollen aber in allen ihren Theilen genau beobachtet werden, und es ist daher dafür zu sorgen, daß der Bestand der Bundes=Cassa möglichst schnell wieder auf die durch die Bundes=Verfassung vorgeschriebene Höhe gebracht werde.

Der Bundesrath wäre daher zu beauftragen, diese Ergänzung zu bewerkstelligen, und den gesetzgebenden Räten die nöthigen Vorschläge dafür zu machen, insofern nicht vorauszusehen wäre, daß in Kurzem durch Einziehung von ausstehenden Kapitalien bedeutende Summen flüssig werden könnten.

Abgesehen von den positiven Vorschriften der Bundes-Verfassung glaubt die Commission diesen Antrag auch dadurch gerechtfertigt, daß der allgemeine Zustand von Europa keine Gewähr für lang andauernde Ruhe darbietet, und also auch die Klugheit erfordert, stets gerüstet zu sein.

Wenn dann aber wieder größere Summen in der eidgenössischen Cassa liegen, dürfte es nöthig werden, wie früher reglementarische Bestimmungen über deren Verschuß und Aufbewahrung aufzustellen. In frühern Zeiten war man in dieser Beziehung sehr sorgfältig und fast zu minutiös, allein der Ordnung wegen wird es auch jetzt erforderlich werden, die eidgenössische Cassa wieder in eine Hand-Cassa und in eine Depot-Cassa zu trennen, und nicht Alles unter dem einzigen Schlüssel des Staats-Cassiers zu belassen.

Die nemliche Bemerkung ist auf die Aufbewahrung der Schuldtitel anwendbar. Der größere Theil der Schuldtitel, welche der Eidgenossenschaft angehören, ist zwar gegenwärtig für das Eidgenössische Anleihen als Hinterlage auswärts deponirt, allein auch in Beziehung auf die vorhandenen herrscht eine etwas patriarchalische Ordnung; sie sind materiell nicht so verwahrt, wie eine strenge Geschäftsordnung es erfordert.

Bei diesem Anlaß beantragt im Weiteren die Commission, daß eine spezielle und gründliche Revision sämtlicher eidgenössischer Schuldtitel vorgenommen werden solle. Mehr als einmal haben bei den Kapitalien des eidgenössischen Kriegsfonds Verluste stattgefunden, wie es nicht der Fall hätte sein können, wenn die Kapitalanlagen mit der nöthigen Umsicht gemacht worden wären. Es dürfte gerade bei dem Uebergang an die neue Administration an der Zeit sein, alle diese Anlagen aufs neue in Beziehung

auf die Vollständigkeit der dazu gehörenden Akten und den Werth der Unterpfänder, sowie der Solidität der Schuldner zu prüfen, und alle zweifelhaften Titel aufzukündigen. Ein Gläubiger, der so weit von seinem Schuldner weg wohnt, wie die eidgenössische Administration von den meisten der Schuldner, kann denselben nicht so genau überwachen, wie ein in der Nähe wohnender. Er muß daher in der Auswahl strenger sein, und namentlich die eidgenössische Kassa sollte keine andere als solche Titel haben, über deren Solidität auch nicht der mindeste Zweifel walten dürfte.

Der gegenwärtige Augenblick ist günstig zu dieser Operation, weil die Schuldner jetzt leichter anderwärts Geld finden werden als zu andern Zeiten, und über die Verwendung der eingegangenen Summen darf die Eidgenossenschaft nicht in Verlegenheit sein.

Die Buchführung in den Bureaux hat die Commission hauptsächlich im Finanzdepartement und im Post-Departement in Augenschein genommen, im Militär-Departement und im Zoll-Departement nicht, indem aus erstem die Rechnung noch nicht vorlag und übrigens durch den Uebergang dieser Comptabilität an den Ober-Kriegs-Commissär eine gänzliche Umänderung derselben stattgefunden, und in letztem das neue Zoll-System erst im Jahr 1850 ins Leben getreten ist.

Daß die Buchführung im Post-Departement regelmäßig, und mit Ausnahme zweier speziell hervorgehobener Theile zweckmäßig sei, haben wir bereits oben berührt, im Finanz-Departement hat sie uns weniger befriedigt, und namentlich ist das Hauptbuch in einer ziemlich verworrenen Weise geführt. Insbesondere giltet dieses von der übergroßen Anzahl von Storno-Pösten, die am besten beweisen, daß der Buchhalter nicht mit gehöriger Ueberlegung

arbeitete, dann sind die Haupt-Conti nicht alle den veränderten Verhältnissen der neuen eidgenössischen Administration angepasst, und es finden sich viele Conti-Correnti darin, welche gar nicht dorthin gehören; zudem sind die Eintragungen nicht einmal alle dem Datum nach geordnet.

In den Zinsbüchern sollte bei Abbezahlung von Capital-Posten jedesmal bemerkt werden, an wen die abbezahlten Titel verabsolgt worden seien, und ob sie zernichtet wurden oder nicht. Dem eidgenössischen Kassirante dürfte die Führung eines Korrespondenz-Buches eine gehörige Aufbewahrung und Ordnung der Korrespondenzen und Schriften anzuempfehlen sein.

Wir sind nun am Ende unserer Arbeit angelangt. Einen Abschluß des gegenwärtigen Finanz-Zustandes und eine Würdigung der Aussichten auf die Zukunft können wir heute noch nicht geben, weil viele Materialien mangeln. In Beziehung auf die Aussichten auf die Zukunft hat sich die Commission Mühe gegeben durch Vergleichung der Einfuhr-Tabellen des vorigen Jahres mit denen früherer Jahre und der einzelnen Quartale von 1849 unter sich einige Angaben zu sammeln, um einen Haltpunkt zu gewinnen für die Hoffnungen, welche wir auf den wichtigsten Theil unserer Einnahmen, den Zoll-Ertrag setzen dürften; allein diese Zusammenstellungen haben heute kein Interesse mehr, weil jetzt der größte Theil des Jahres verfloßen ist, und der Chef des Zoll-Departements uns nun wirkliche Zahlen geben kann, anstatt den auf Wahrscheinlichkeits-Berechnungen begründeten, welche wir vor mehreren Monaten erhoben.

So viel ist uns aber jetzt schon klar genug, daß wir noch lange von dem Punkte entfernt bleiben werden, wo Gelder uns im Ueberfluß zu Gebote ständen, daß im Gegentheil die ordentlichen Einnahmen kaum hinreichen werden, die ordentlichen Ausgaben zu decken, und daß daher strengste Dekonomie in unserm Staatshaushalt nöthig wird. Wir verstehen darunter nicht ein engherziges Markten um den Betrag der Besoldungen pflichttreuer und fleißiger Angestellter, eben so wenig das Streichen von Beamteten, deren Beibehaltung erforderlich ist, um die nothwendigen Arbeiten zu machen, und um Aufsicht zu üben; aber die Vermeidung aller unnöthigen Arbeiten und kostspieliger Veränderungen; die reifliche und umsichtige Erwägung aller Beschlüsse, die Ausgaben veranlassen, die strenge Controle über alle Angestellten, die von der Eidgenossenschaft Besoldungen beziehen. Die Ueberzeugung muß von oben herab allen Beamteten beigebracht werden, daß Jeder nicht nur in den Tag hinein seine Verrichtungen zu besorgen, sondern daß er von sich aus stets darauf zu denken habe, den Nutzen der Eidgenossenschaft zu fördern, und deren Schaden zu wenden, und daß unfähige oder unfleißige Angestellte, namentlich aber solche, die stets nur darauf bedacht sind, für sich Vortheil aus ihrer Stellung zu ziehen, und denen jeder Vorwand gut genug ist, um auf Kosten der Eidgenossenschaft ihre Einnahmen zu vergrößern, bei den Behörden keinen Schutz finden werden.

Wir haben um so offener das Resultat unserer Prüfung der Rechnungen dargelegt, als wir uns bewußt sind, daß einzig die Rücksicht auf das Wohl des Vaterlandes uns dabei geleitet hat, und wenn wir mehr das Mangelhafte als das Lobenswerthe hervorgehoben haben, so glaubten

wir dadurch unserer Stellung gemäß zu handeln; ein Rückblick auf die von uns gerügten einzelnen Mängel wird aber besser als alle Lobeserhebungen zeigen, daß im Großen und Ganzen der Bundesrath die eidgenössische Verwaltung mit Pflichttreue und Umsicht geleitet hat.

In Umfassung des Obenangeführten, erlauben wir uns, nachfolgende Anträge zu stellen :

- 1) In den Einnahmen von der Allmend in Thun ist in Zukunft eine dem vermehrten Gebrauch entsprechende erhöhte Vergütung von Seite des Militär-Departements einzubringen.
- 2) Das Militär-Departement wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß für die Nugnießung des Ertrags der Festungswerke von Bellinz ein entsprechender Pachtzins bezahlt werde und daß nicht Dritte durch Verjährung Ansprüche auf den der Eidgenossenschaft angehörigen Boden dieser Festungswerke erwerben.
- 3) Das General-Tableau über die Einfuhr sämtlicher dem eidgenössischen Zoll unterworfenen Waaren soll nachträglich in Zusammenstellung der einzelnen Artikel noch abgefaßt werden, und zwar abgesondert für das Jahr 1849, und den Monat Januar 1850.
- 4) Das Handels- und Zoll-Departement wird eingeladen, die monatlichen Angaben über den Betrag der Einfuhr der hauptsächlichsten Handels-Artikel in die Schweiz möglichst schnell zu sammeln und zu veröffentlichen.
- 5) Alles von der Pulver-Verwaltung für militärische Zwecke abgelieferte Pulver soll unter der Leitung des Militär-Departements geprüft werden, ehe es zur Verwendung kommt.

- 6) Ebenso auch alle von der Zünd-Kapselfabrik für militärische Zwecke abgelieferten Zünd-Kapseln.
- 7) Das Militär-Departement wird beauftragt, die beim Stande Wallis noch ausstehenden Restanzen für abgelieferte Reglemente sofort zu beziehen, und den ganzen Betrag verkaufter Reglemente an die Staats-Cassa zu übergeben. In Zukunft sollen keine solche Ausstände mehr admittirt werden.
- 8) Der Schreib- und Druckfehler Jahrzahl 1849 anstatt 1847 bei Zinsen auf der Restanz des rückzahlbaren doppelten Geld-Contingents von 1849 ist zu verbessern.
- 9) Die Reisegelder der Mitglieder des Nationalrathes sowie der Commissionen und Experten sind künftig gleichförmig nach der Dauer der Reise im Postwagen zu berechnen.
- 10) Die Ausgaben für Sachverständige und Commissionen sollen in dem Abschnitt desjenigen Rathes oder desjenigen Departements erscheinen, von dem sie berufen worden sind.
- 11) Die Rechnungen für die Departemente sollen sämmtlich vom Departements-Chef zur Zahlung angewiesen werden.
- 12) Der eidgenössischen Kanzlei wird größere Defonomie in Anschaffung ihrer Material-Bedürfnisse und in den Druckkosten empfohlen. In deren Verrechnung soll eine Ausscheidung dieser Bedürfnisse für den Bundesrath, die gesetzgebenden Räte und die Kanzlei, sowie Unterabtheilung der verschiedenen Gegenstände nach der Natur derselben stattfinden.
- 13) Der eidgenössischen Kanzlei wird der Wunsch ausgedrückt, daß das Bundes-Blatt eine zweckmäßigere

Einrichtung erhalten, und besonders die angenommenen Beschlüsse und Gesetze als Beilagen zum Bundesblatt mit eigenem Titel und eigener Paginatur gedruckt werden möchten, anstatt sie mit den Berichten und Vorschlägen zu vermengen.

- 14) Den Angestellten des Zoll-Departements, welche mit Missionen beauftragt werden, sollen künftig, wie bei den andern Departementen fixe Taggelber, anstatt der Vergütung ihrer Auslagen, verabreicht werden.
- 15) Die Zusammenstellung der Belege zur Zollrechnung soll mit mehr Ordnung besorgt werden.
- 16) Für die Kanzlei-Cassa-Rechnungen der Post-Verwaltung soll künftig ebenfalls eine jährliche Zusammenstellung der gleichartigen Ausgaben-Posten gemacht, die Hinweisung auf die Belege genauer besorgt, und alle Ausgaben durch den Departements-Chef zur Zahlung angewiesen werden.
- 17) Das Post-Departement ist beauftragt, den in der Besoldung des Controleur Peter stattgefundenen Irrthum berichtigen zu lassen.
- 18) In den Ausgaben für Schreibmaterialien und Drucksachen ist größere Dekonomie zu beobachten.
- 19) Ebenso sollen die Ausgaben für Beleuchtung und Heizung mit Ausnahme größerer Bureaux den Angestellten überbunden und bei Bestimmung der fixen Besoldung darauf Rücksicht genommen werden.
- 20) Für gemiethete Gebäude sind die Reparaturen durch den Eigenthümer zu besorgen und die Miethzinsse mit Rücksicht darauf festzustellen.

- 21) In Betreff der Reparaturen am Postmaterial ist eine strengere Controle der einlangenden Rechnungen einzuführen.
- 22) Die Scala über Vertheilung des Netto-Ertrags des Post-Regals ist den gesetzgebenden Räthen zur Genehmigung vorzulegen.
- 23) Die in vorliegendem Bericht enthaltenen Bemerkungen über die Postverwaltung sind im Allgemeinen dem Bundesrath zu geeigneter Berücksichtigung zu empfehlen, im Besondern in Betreff der Wieder-Einführung von Quartal- anstatt Monats-Rechnungen, einer veränderten Einrichtung der Tagblätter, einer Revision der Pferdlieferungs-Verträge, einer zweckmäßigen Zutheilung der Wagen mit Rücksicht auf Verminderung der Beiwagen, ferner auf die Bestimmung der Modelle der Wagen, eine verbesserte Controle der Reparaturen, Zusammenstellung statistischer Notizen über Besoldungen der Angestellten, Frequenz der Routen, Kosten der Pferde u. s. w. und endlich des Regulativs über Concessionen.
- 24) Es soll eine bleibende, consultative Experten-Commission durch den Bundesrath aufgestellt werden, deren Mitglieder aus verschiedenen Theilen der Schweiz gewählt werden und deren Gutachten das Post-Departement über alle wichtigern Anordnungen und Veränderungen einzuholen hat, ehe darüber Verfügungen getroffen werden.
- 25) Die Ausweise über Einnahmen und Ausgaben und den Vermögensstand sollen künftig so abgefaßt sein, daß sie alle Einnahmen und Ausgaben ihrer Natur und ihrem Wesen nach zusammengestellt, und in

zweckmäßige Unter-Abtheilungen geordnet zeigen; sie sollen die einzelnen Ansätze in wenig Worten so bezeichnen, daß man ohne die Belege nachzusehen wisse, was sie betreffen, sie sollen ein organisches Ganzes bilden nach Analogie der Militär-Comptabilität, wie sie durch die Reglemente bestimmt ist, oder nach Analogie der Postrechnung, und in der Weise, wie in gegenwärtigem Bericht einzelne Posten, so z. B. Sachverständige und Commissionen, oder das Bundes-Blatt behandelt sind.

- 26) Der Ausweis über die zinstragenden Kapitalien und die davon eingegangenen Zinse soll in der Einnahme so abgefaßt sein, wie er es in den bisherigen Rechnungen über den eidgenössischen Kriegsfonds war, und wobei dann die Summen im alten und im neuen Vermögensstatus nur en bloc aufgetragen werden müssen.
- 27) Derjenige Theil der Staats-Rechnung, welcher jetzt betitelt ist: Abschluß des ordentlichen Budget, soll in Zukunft: Verwaltungs-Rechnung genannt werden.
- 28) Der Bundesrath wird eingeladen, unverzüglich die rückständige Militär-Rechnung nachzutragen.
- 29) Der Bundesrath ist beauftragt, dafür zu sorgen, daß der Bestand der eidg. Staats-Cassa auf die durch die Bundes-Versaffung vorgeschriebene Höhe gebracht werde, und daß für die Aufbewahrung dieser Gelder und der eidgen. Schuldtitel auf die im Bericht angedeutete Weise vorsorgliche Anordnungen getroffen werden.
- 30) Der Bundesrath ist beauftragt, durch Sachverständige eine umfassende Revision der eidg. Schuldtitel in Beziehung auf ihre Solidität und Vollständigkeit

der dazu gehörenden Akten, vornehmen zu lassen, und alle nur einigermaßen ungenügenden einzuziehen.

- 31) Das Finanz-Departement wird eingeladen, die im Bericht enthaltenen Bemerkungen in Betreff der Buchführung auf geeignete Weise in Berücksichtigung zu ziehen.
- 32) Wenn Ueberschreitungen der im Budget enthaltenen Ansätze nöthig werden, so soll der Bundesrath den gesetzgebenden Räthen davon jeweilen bei ihrer nächstfolgenden Sitzung Kenntniß geben, und für bereits gemachte Ausgaben deren Genehmigung, für solche, die erst noch zu machen sind, einen Nachtrags-Credit verlangen.
- 33) Beim Ertrag der Zinsen von angelegten Kapitalien sind von der Summe von . . . Fr. 147,045. 09 abzuziehen : Zinsbuch Fol. 446 für zu viel eingenommene Fr. — 20
Fol. 501 und 502,
für Zinse, die auf
1. Januar 1850 ver-
fallen, und somit nicht
ins laufende Rech-
nungsjahr gehören . „ 1480. —

Zusammen Fr. 1,480. 20

Die Zinsen für angelegte Kapitalien belaufen sich also nur auf Fr. 145,564. 89

- 34) Im Ertrag der bezogenen Gränzgebühren sind 2

Rappen zu viel addirt, die Summe beläuft sich
daher statt auf Fr. 322,061. 52, auf
Fr. 322,061. 50

- 35) In der Rechnung über die Tag-
gelder des Nationalrathes von . . . 105,402. 85
sind zu viel aufgeführt 1. 60
-

Die Ausgabe beläuft sich also nur
auf Fr. 105,401. 25

- 36) Von der Ausgabe der . . . Fr. 8,399. 07
für bauliche Einrichtungen sind
abzuziehn " 143. 47
-

Für Mobilien der Räte, welche
von der Stadt Bern zurück zu
vergüten sind. Die Ausgaben für
bauliche Einrichtungen belaufen
sich also auf Fr. 8,255. 60

- 37) Die Einnahmen belaufen sich dem-
nach statt auf " 4,112,048. 24
-

auf Fr. 4,110,568. 02

Die Ausgaben statt auf " 4,386,305. 30

auf " 4,386,160. 23

Der Ausfall der Verwaltungs-
rechnung beträgt hiemit . . . Fr. 275,592. 21

- 38) Die Commission beantragt schließlich, die vorliegende
Verwaltungsrechnung des eidg. Bundesrathes, so-
weit sie die unter dem Titel Abschluß des ordent-
lichen Budget vom Jahre 1849 inbegriffenen Ein-

nahmen und Ausgaben betrifft, unter Vorbehalt des Irrthums und der Mißrechnung und der oben gemachten Bemerkungen als eine getreue Rechnung unter bester Dankbezeugung gegen den Rechnungsfsteller zu genehmigen und zu passiren.

Zürich, den 17. Weinmonat 1850.

Die Mitglieder der Commission:

B. F. Fischer.

J. Weber.

C. L. Jeanrenaud-Besson.

J. B. Sidler.

A. Aepli.



Bericht der Kommission des Ständerathes über die eidgenössischen Staats-Rechnungen des Jahres 1849.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.02.1850
Date	
Data	
Seite	195-283
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 460

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.